



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM  
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,  
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

# KINDERSCHUTZ UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG

---

Ergebnisse zur Umsetzung des §8a SGB VIII  
in der Praxis der Jugendämter  
in Rheinland-Pfalz im Jahr 2012



Jennifer Lamberty, Nicole Schwamb

# Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis  
der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2012

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.  
Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz

[www.ism-mainz.de](http://www.ism-mainz.de)

Jennifer Lamberty

06131/240 41-27

[jennifer.lamberty@ism-mainz.de](mailto:jennifer.lamberty@ism-mainz.de)

# Impressum

Jennifer Lamberty, Nicole Schwamb

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung  
Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII  
in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2012

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. (ism)  
Flachmarktstraße 9  
55116 Mainz  
06131 24041 0  
[www.ism-mainz.de](http://www.ism-mainz.de)

Mainz 2014

# Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	7
2	ZUR DATENGRUNDLAGE UND ZUR METHODE	11
2.1	Erhebungsinstrument	11
2.2	Grundgesamtheit und Datenauswertung	13
3	KINDERSCHUTZ ALS GESAMTGESELLSCHAFTLICHE AUFGABE	15
3.1	Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung - zwei Seiten einer Medaille	18
3.2	Zentrale Befunde der Erhebung im Vergleich der Jahre 2011 und 2012	20
3.3	Konsequenzen für die Kinderschutzarbeit in rheinland-pfälzischen Jugendämtern	22
4	BEFUNDE DER UNTERSUCHUNG	24
4.1	Meldungskontext	24
	Melder nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2012	24
	Bekanntheit der Familie im Jugendamt	27
	Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung	28
	Die Ergebnisse im Überblick	30
4.2	Gefährdungseinschätzung	30
	Fachliche Schritte zur Ersteinschätzung der Situation	30
	Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos	33
	Gesamtbewertung der Gefährdungssituation - Feststellung einer Kindeswohlgefährdung	34
	Art der Kindeswohlgefährdung	35
	Festgestellte Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung	36
	Anrufung des Familiengerichts	37
	Einleitung von Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	38
	Die Ergebnisse im Überblick	40
4.3	Angaben zur aktuellen Lebenssituation	41
	Familiäre Lebensform, in der die Kinder aufwachsen	41
	Einkommenssituation der Familie	42
	Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes	44
	Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt zum Zeitpunkt der Meldung	44
	Die Ergebnisse im Überblick	45
4.4	Angaben zu den betroffenen Kindern	47
	Alter der von der Meldung betroffenen Kinder	47
	Geschlecht der von der Meldung betroffenen Kinder	48
	Migrationshintergrund der von der Meldung betroffenen Kinder	48
	Die Ergebnisse im Überblick	50
5	ZENTRALE KERNBEFUNDE	51
6	ANHANG	60
6.1	Datenübersicht	60
6.2	Erhebungsbogen zur Evaluation von Mitteilungen gem. § 8a SGB VIII Daten	61

7	LITERATUR	67
8	ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	69

# 1 Vorbemerkung

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ werden inzwischen im dritten Jahr Daten zu Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII bei Jugendämtern erhoben und ausgewertet. Der vorliegende Bericht "Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung: Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2012" bündelt die zentralen Befunde aus dem Erhebungsjahr 2012 auf Landes- und kommunaler Ebene.

Bereits 2002 wurde das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ unter Beteiligung der rheinland-pfälzischen Jugendämter sowie des heutigen Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen in Rheinland-Pfalz umgesetzt. Ziel ist es, die Jugendhilfeplanung in den Landkreisen und den kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt zu befördern. Zudem soll mittels wissenschaftlicher Befunde die fachliche und fachpolitische Diskussion empirisch fundiert werden.

Damit verbunden ist die zentrale Aufgabe, für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz vergleichbare Daten zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben und auszuwerten. Seit dem Jahr 2002 liegt eine valide Datenbasis insbesondere zum Bereich der Hilfen zur Erziehung vor. Mit dem Erhebungsjahr 2010 wurde das Datenkonzept um die Dokumentation der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII bei den Jugendämtern erweitert.

Im Zuge des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (das sogenannte „Bundeskinderschutzgesetz“), welches zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, werden nun auch im Rahmen einer bundesweiten Pflichtstatistik Daten zu Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII dokumentiert. Für Rheinland-Pfalz gibt es bereits für die Erhebungsjahre 2010 und 2011 eine fundierte Datenbasis, so dass auch die Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes auf die Praxis in den Jugendämtern zukünftig abbildbar sein werden.

Das im Jahr 2011 beschlossene Bundeskinderschutzgesetz verdeutlicht, dass – ausgelöst durch tragische Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindstötungen – seit einigen Jahren das Thema Kinderschutz verstärkt öffentlich, auf fachlicher und fachpolitischer Ebene diskutiert wird. Die Sicherstellung eines qualifizierten Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist die ureigene Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Um die Praxis der Jugendämter abbilden, beschreiben, evaluieren und ggf. weiterentwickeln zu können und um die sogenannte "Kinderschutzdebatte" fachlich zu fundieren, ist eine systematische Wissensbasis über das Meldeverhalten der Bevölkerung sowie den Umgang mit Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII im Zuge einer fachlichen Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst notwendig. Die vorliegenden Daten sollen einen Beitrag leisten, um Transparenz zu schaffen und gewissermaßen "Licht" in das Dunkelfeld eines bedeutungsvollen, aber bisher wenig evaluierten zentralen Aufgabenbereichs der Kinder- und Jugendhilfe zu bringen.

Die rheinland-pfälzische Erhebung von Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII ist, wie eingangs beschrieben, eingebettet in die Integrierte Berichterstattung in Rheinland-Pfalz. Dadurch besteht die Möglichkeit, zentrale Befunde in Beziehung zu setzen mit Daten zu anderen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Dies umfasst unter anderem Daten zu den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII i.V. mit § 41 SGB VIII, zu Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII und § 1666 BGB, zu Regelangeboten im Bereich der

Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit, zur Organisation und Personalsituation in den Sozialen Diensten im Jugendamt sowie zur soziostrukturellen Lage einer Kommune.

Die hier berichteten Daten können somit unter Berücksichtigung der individuellen Situation der einzelnen Jugendamtsbezirke sinnvoll gerahmt, ausgewertet und interpretiert sowie fachplanerische und fachpolitische Entscheidungen fundiert werden.

Seit der Implementierung der Integrierten Berichterstattung im Jahr 2002 konnten vertrauensvolle Arbeitsstrukturen zwischen den rheinland-pfälzischen Jugendämtern, dem zuständigen Ministerium und dem Landesjugendamt aufgebaut werden. Befunde können gemeinsam besprochen und dialogorientierte Transferstrategien in Politik und Fachpraxis geplant und umgesetzt werden. Damit handelt es sich bei der vorliegenden Evaluation der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII zuvörderst um eine planvolle und systematische Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit unter Berücksichtigung sachlicher Begründungszusammenhänge.

Die Daten für das Jahr 2012 zeigen im Vergleich zu den beiden ersten Erhebungsjahren viele Ähnlichkeiten, was von einer guten Datenqualität zeugt. Die berichteten Befunde beanspruchen Geltung in der Diskussion um die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes. Deutlich wird:

- Es ist kein überzogenes Meldeverhalten feststellbar. In über 82% der Fälle verbirgt sich hinter einer Meldung tatsächlicher Hilfebedarf. Eine Kindeswohlgefährdung liegt hingegen deutlich seltener vor. Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII können somit auch als Zugangstor zu unterstützenden Leistungen für Kinder und Familien werden, unabhängig vom Vorliegen einer (akuten) Gefährdungslage.
- Im Jahr 2012 waren insgesamt 4.710 Kinder von einer Gefährdungsmeldung gem. § 8a SGB VIII betroffen. Bezogen auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, ergibt sich ein Eckwert von 8,35 pro 1.000 Minderjährige. Damit wird deutlich, dass es sich bei Kinderschutzverdachtsmeldungen allein quantitativ um eine nicht mehr zu vernachlässigende Größe handelt. Etwa ein Prozent aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Rheinland-Pfalz ist Gegenstand einer Kinderschutzverdachtsmeldung.
- Jede Meldung - unabhängig von der abschließenden Einschätzung durch die Fachkräfte - zieht ein aufwendiges Verfahren nach sich, um abzuklären, ob und welcher Schutz- bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und wie die notwendigen und geeigneten Unterstützungsmaßnahmen aussehen können. Allein 2012 fanden im Rahmen dieses Verfahrens 3.362 (angekündigte und unangekündigte) Hausbesuche statt. Die Kollegiale Beratung sowie Besprechungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Zuge der Gefährdungseinschätzung gehören zum „Standardrepertoire“ in den Jugendämtern.
- Zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung wählen Jugendämter aus einem breiten Spektrum an Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfebringender Dienste. In über der Hälfte der Fälle wurden mit weiteren Beteiligten Kontakt aufgenommen. Ein direkter Kontakt mit der betroffenen Familie bzw. dem betroffenen Kind/ Jugendlichen erfolgte in 9 von 10 Fällen.

Die im vorliegenden Bericht kommentierten Daten geben einen Überblick über das Meldeverhalten der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz. Ebenso geben sie Hinweise auf den fachlichen Umgang mit Gefährdungsmeldungen und auf die Personengruppe, die sich hinter den Meldungen verbirgt. Ohne eine genaue Kenntnis der Strukturen und Arbeitsprozesse vor

Ort sind die dargestellten Befunde jedoch nicht zu interpretieren. Sie dienen auch nicht als Bewertungsmaßstab "guter" oder "schlechter" Jugendamtsarbeit. Vielmehr ist es das Ziel, mittels der berichteten Zahlen die Diskussion von Politik und Praxis zu versachlichen, das Thema Kinderschutz aufzugreifen und ggf. weiter zu qualifizieren.

Zum Aufbau des Berichts: In Kapitel 2 sind Hinweise zur Datenerhebung und zum methodischen Vorgehen aufgeführt. Kapitel 3 beleuchtet das Thema Kinderschutz im Kontext weiterer Jugendhilfeleistungen im Sinne einer inhaltlich-thematischen Hinführung zu den Befunden. Außerdem werden die Daten aus dem Jahr 2012 in Bezug gesetzt zu den Ergebnissen aus den Vorjahren und zentrale Gemeinsamkeiten und Unterschiede kommentiert. Den Kern des Berichts bildet das vierte Kapitel. Hier werden die zentralen rheinland-pfalzweiten Ergebnisse berichtet. Begonnen wird mit dem Meldungskontext (Daten zu meldenden Personen oder Einrichtungen, Bekanntheit der Familie im Jugendamt, Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung). Es folgen Angaben zum Prozess der Gefährdungseinschätzung (fachliche Schritte zur Ersteinschätzung, Mitwirkungsbereitschaft der Eltern, Gesamtbewertung der Gefährdungssituation, Art der Kindeswohlgefährdung, Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung, Anrufung des Familiengerichts, Einleitung von Hilfen) sowie Angaben zur Lebenssituation der Familie und der betroffenen Kinder/ Jugendlichen (z. B. soziale Situation der Familie, Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Kinder/ Jugendlichen).

Die zentralen rheinland-pfalzweiten Befunde werden in Kapitel 5 zu Kernthesen zusammengefasst. Zentrale Entwicklungsperspektiven werden benannt, welche die fachliche- und fachpolitische Diskussion bereichern sollen. Alle Einzelergebnisse der Jugendämter werden zu Durchschnittswerten auf Landesebene zusammengefasst; die 37 an der Erhebung beteiligten Jugendämter erhalten zusätzlich ein individualisiertes Datenprofil, in dem die Daten des jeweiligen Jugendamtes in Bezug gesetzt werden zu den Ergebnissen aus Rheinland-Pfalz. Durch jugendamtsspezifische Auswertungsergebnisse lässt sich für das einzelne Jugendamt bestimmen, wo die eigene Praxis "gerade steht" und wo sich Ansatzpunkte für Entwicklungsbedarf zeigen.

Der vorliegende Bericht richtet sich zunächst an die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Daten zur quantitativen Dimension des Meldeverhaltens sowie Informationen zur Arbeitspraxis in den Sozialen Diensten im Zuge der Einschätzung einer Gefährdungsmeldung können als Indikatoren für die Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten herangezogen werden. Angaben über meldende Personen und Einrichtungen geben Hinweise auf notwendige und sinnvolle Kooperationspartner im Kinderschutz. Die Daten zu Arbeitsabläufen und Handlungsstrategien in den einzelnen Ämtern dienen der Reflektion der eigenen Praxis der Fachkräfte in den Sozialen Diensten und können Anlass sein, interne Verfahrensschritte zu überprüfen und ggf. zu modifizieren.

Gleichzeitig können die Ergebnisse herangezogen werden, um landesweite Entwicklungen im Kinderschutz in den Blick zu nehmen, die fachpolitische Diskussion sachlich zu untermauern und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen politisch zu unterstützen und weiter zu qualifizieren. In diesem Sinne wendet sich der Bericht auch gezielt an (Fach-)Politik und Öffentlichkeit. Darüber hinaus erweitert der Bericht den aktuellen Forschungs- und Kenntnisstand zu einem bedeutsamen Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, gibt einen Überblick über zentrale Befunde und Begründungszusammenhänge und stößt damit hoffentlich auch auf ein breites Interesse aller im Kinderschutz beteiligten Akteure und mit dem Thema Kinderschutz befassten Personengruppen.

Die ausführliche Dokumentation aller beim Jugendamt eingehenden Gefährdungsmeldungen erfordert einen hohen Arbeitsaufwand und -einsatz der Fachkräfte in den Allgemeinen

Sozialen Diensten des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Allen beteiligten Fach- und Leitungskräften sei an dieser Stelle für die zeitaufwändige Dokumentation und die gute Zusammenarbeit herzlich gedankt. Ohne die vielen Anregungen und Hinweise aus der Praxis wäre eine dem Gegenstand angemessene Betrachtung und Interpretation der Daten nicht möglich!

## 2 Zur Datengrundlage und zur Methode

Wie bereits dargestellt ist die Evaluation von Meldungen gem. § 8a SGB VIII ein integraler Bestandteil des Projektes "Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen", welches gemeinsam vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) des Landes Rheinland-Pfalz und den rheinland-pfälzischen Jugendämtern getragen wird und seit dem Jahr 2002 besteht. Seit dem Jahr 2010 werden neben den Daten zu den Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII i.V. mit § 41 SGB VIII, zu Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII und § 1666 BGB, zu Regelangeboten im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit, zur Organisation und Personalsituation in den Sozialen Diensten im Jugendamt sowie zur soziostrukturellen Lage einer Kommune, auch Meldungen gem. § 8a SGB VIII dokumentiert.

Die Erhebung befindet sich nunmehr im dritten Erhebungsjahr. Im Rahmen der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 und der damit verbundenen Erweiterung der amtlichen Statistik zu Meldungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII wurde der bis einschließlich 2011 in Rheinland-Pfalz genutzte Erhebungsbogen an das Erfassungssystem der Bundesstatistik angepasst, jedoch um zentrale Angaben zum Verfahren in den Jugendämtern ergänzt (vgl. Anhang 1).

Aufgrund einer großen Ähnlichkeit beider Erhebungsinstrumente können die Daten für Rheinland-Pfalz trotz der Anpassungen an die Bundesstatistik auch über die zwei Erhebungsjahre 2010 und 2011 hinaus in ihrer Entwicklung beschrieben werden. Somit kann auch künftig die Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen durch das Bundeskinderschutzgesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes in seiner Entwicklung betrachtet werden.

### 2.1 Erhebungsinstrument

Um eine Doppelerhebung der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern zu vermeiden, wurde die Erfassung der § 8a SGB VIII-Daten entlang der bundesweiten Vorgaben der Pflichtstatistik angepasst. Dazu fand ein Abgleich des Erhebungsinstrumentes des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz mit dem Datenkonzept der Bundesstatistik statt.

Maßgeblich waren die Fragen und Antwortmöglichkeiten der Öffentlichen Statistik, zusätzlich wurde der Bogen um einzelne Fragen, insbesondere zu Verfahrensfragen im Jugendamt, ergänzt. Da es viele Parallelen zwischen dem neuen Erhebungsinstrument für das Jahr 2012 (vgl. Anhang 1) und den Instrumenten aus den Vorjahren gibt, ist eine valide Darstellung von Entwicklungen im Kinderschutz möglich. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Datenbasis im Vergleich der Erhebungsjahre 2012 bzw. 2011 und 2010.

Erhebungsbogen 2012 - Gesamtbogen ism und StatBA	Vergleich zum Erhebungsbogen 2011 und 2010
Datum der Meldung	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Wann erfolgte die Meldung?	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Anzahl betroffene Kinder	neu!
Geschlecht	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Geburtsdatum des betroffenen Kindes	nur Monat und Jahr
Migrationshintergrund	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung	neu!
Alter des Vaters	neu!
Alter der Mutter	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Einkommensarten der Familie	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Aufenthaltsort des/ der Minderjährigen	geringfügige Änderung bei den Antwortmöglichkeiten
Anzahl betroffene Kinder	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Institution oder Person/-en, die gemeldet haben	geringfügige Änderung bei den Antwortmöglichkeiten
Bekanntheit der Familie im Jugendamt	Konkretisierung der Fragestellung
Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung	neu!
Gesamtbewertung der Gefährdungssituation	neue Antwortkategorien
Art der Kindeswohlgefährdung	neu!
Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	geringfügige Änderung bei den Antwortmöglichkeiten
Neu eingerichtete Hilfen	geringfügige Änderung bei den Antwortmöglichkeiten
Anrufung des Familiengerichts	Neu als eigene Frage
Angaben zum Verfahren	geringfügige Änderung bei den Antwortmöglichkeiten
Mitwirkungsbereitschaft der Eltern	gleiche Erfassungsweise wie in Vorjahren
Persönlicher Kontakt/ Datum	Zusammenfassung von zwei Fragen aus dem Vorjahr

Bei der Erfassung gelten alle Definitionen und Vorgaben des Statistischen Bundesamtes, die einzelnen Fragen aus der ism-Statistik sind dieser Logik untergeordnet bzw. ergänzen den Bogen.

Zur Datenerhebung standen den Fachkräften des Jugendamtes unterschiedliche Erfassungsmöglichkeiten zur Verfügung:

1. Für Jugendämter mit eigener jugendamtsinterner Software gibt es die Möglichkeit, die im eigenen System erfassten Daten mittels eines Codeplans/ Datensatzbeschreibung in eine vorgefertigte excel-Tabelle ausgeben zu lassen. Die dort gebündelten Daten werden nach Beendigung des Erfassungszeitraumes an das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gesendet.
2. Für Jugendämter ohne eigene jugendamtsinterne Software steht eine excel-basierte Erhebungsmaske zur Verfügung, die sich an dem Layout des Fragebogens orientiert. Fragen aus der ism-Statistik und des Statistischen Landesamt sind farblich gekennzeichnet. Beliebig viele Einzelfälle können somit dokumentiert, zwischengespeichert und gegebenenfalls auch nachträglich ergänzt werden. Die Masken werden nach Beendigung der Eingaben an das für die Auswertung zuständige Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gesendet. Daten für das Statistische Landesamt können mittels eines Exportbefehls in das erforderliche Format überführt und an die zuständige Stelle versandt werden.
3. Als Übergangslösung für das erste Quartal sowie in Einzelfällen für das gesamte erste Jahr dieser Erhebung gibt es die Möglichkeit, die Einzelfälle in Papierform zu dokumentieren. Zusätzlich zum Erhebungsbogen des Statistischen Landesamtes wurde hierzu ein Zusatzbogen konzipiert, um eine Doppelerfassung zu vermeiden. Beide Papierbögen

(Öffentliche Statistik und ism-Zusatzbogen) gehen nach Beendigung des Erfassungszeitraumes an das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz.

Die Auswertung der Daten erfolgte mit dem statistischen Analyseprogramm SPSS.

## 2.2 Grundgesamtheit und Datenauswertung

Im Jahr 2012 wurden von den sich beteiligenden Jugendämtern in Rheinland-Pfalz 4.710 Erhebungsbögen ausgefüllt. Im Unterschied zum Vorjahr, werden nicht die Meldungen dokumentiert, sondern pro betroffenem Kind/ Jugendlichen ein Erhebungsbogen ausgefüllt. Insgesamt sind also 4.710 Minderjährige von Kinderschutzverdachtsmeldungen betroffen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der betroffenen Kinder weitgehend konstant geblieben; es lässt sich hier lediglich ein leichter Rückgang von 2,83% feststellen.

### Dokumentierte Meldungen: Wann ist ein Fall ein Fall?

Die nachfolgenden Definitionen sind Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zur Erfassung der Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII; das Erhebungsinstrument des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz orientiert sich an den hier aufgeführten Definitionen.

- Eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII ist immer dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von dem/ der Minderjährigen und seinem/ seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung des/ der Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.
- Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, ist für jeden Minderjährigen/ jede Minderjährige, für den das Verfahren durchgeführt wurde, eine Meldung abzugeben.
- Wird für ein Kind im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung eine Meldung abzugeben (vgl. StatBA 2011).

### Berechnung und Darstellung der Daten

Die Daten aller beteiligten Jugendämter wurden zunächst zusammengeführt und es erfolgte eine Grundausswertung aller Variablen, die in Kapitel 4 ausführlich berichtet werden. Weitere differenzierte Auswertungen nach verschiedenen Merkmalen (z.B. Differenzierung der Ergebnisse nach Alter, Geschlecht oder Migrationshintergrund der Kinder, nach regionalen Unterschieden, nach Bekanntheit der Familie im Jugendamt, nach Feststellung der Kindeswohlgefährdung u.ä.) liegen ebenfalls vor. Zu einzelnen Variablen wurden Eckwerte berechnet, die einen Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke untereinander

ermöglichen, da die Daten bezogen auf je 1.000 im Landkreis oder in der Stadt lebende Kinder und Jugendliche bis unter 18 Jahren ausgewertet werden. Ein Eckwert von acht bedeutet zum Beispiel, dass bei 1.000 Kindern und Jugendlichen der jeweiligen Altersgruppe bei acht Personen der entsprechende Sachverhalt – etwa eine Meldung nach §8a SGB VIII – aufgetreten ist. Der Großteil der Ergebnisse wird jedoch anhand prozentualer Anteilswerte dargestellt.

In Kapitel 4 werden die Befunde zu einzelnen Aspekten graphisch dargestellt sowie kommentiert und mit Erkenntnissen aus anderen Studien, sofern vorhanden, versehen. Die an der Erhebung teilnehmenden Jugendämter erhalten darüber hinaus einen Bericht, der die jeweiligen Ergebnisse jugendamtsspezifisch in Tabellenform darstellt. Hierdurch kann sich jeder Jugendamtsbezirk vor dem Hintergrund der Daten der Gesamtauswertung selbst "verorten" und Anregungen für die eigene Ausgestaltung im Umgang mit Meldungen nach § 8a SGB VIII erhalten.

## 3 Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Wenn im Zuge tragischer Fälle von Kindstötungen und -misshandlungen das Thema Kinderschutz in den vergangenen Jahren zunehmend im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit steht, verweist diese sogenannte "Kinderschutzdebatte" auf ein Aufgabenfeld, das unlängst von der Kinder- und Jugendhilfe intensiv wahrgenommen und bearbeitet wird. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen war immer schon zentraler Bestandteil und Kernaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe leitet sich aus § 1 des Achten Sozialgesetzbuchs ab: Aufgabe ist es, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen abzubauen und Eltern in ihrer Erziehungs- und Elternverantwortung zu unterstützen. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien sowie eine familienfreundliche Umwelt zu schaffen bzw. zu erhalten. In § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII wird das staatliche Wächteramt explizit als Aufgabe benannt. Um dem damit verbundenen Handlungsauftrag gerecht zu werden, umfasst die Kinder- und Jugendhilfe heute ein breites Spektrum von Regelangeboten, der Kindertagesbetreuung, allgemeiner Beratungen und Familienbildungsangeboten bis hin zur Jugend- und Schulsozialarbeit. Darauf aufbauend bedarf es spezifischer Hilfe- und Förderangebote für junge Menschen und Eltern, um sie bei bestimmten Lebenslagenproblemen, Bewältigungs- oder Entwicklungsaufgaben sowie in Krisen- und Notsituationen zu unterstützen. Dazu gehört auch die Sicherstellung eines verlässlichen und zeitnah agierenden Kinderschutzsystems, das junge Menschen vor Schaden bewahrt und vertrauensvolle Zukunftsperspektiven ermöglicht. Eine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfe braucht bedarfsgerechte erzieherische Hilfen, die im Einzelfall Problem- und Konfliktlagen bearbeiten und mit Blick auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls im Vorfeld möglicher Verdichtungen oder Eskalationen von Problemlagen präventiv wirken. Gleichwohl müssen sie immer auch eingebettet sein in normalisierende Regelangebote und in Kinderschutzansätze.

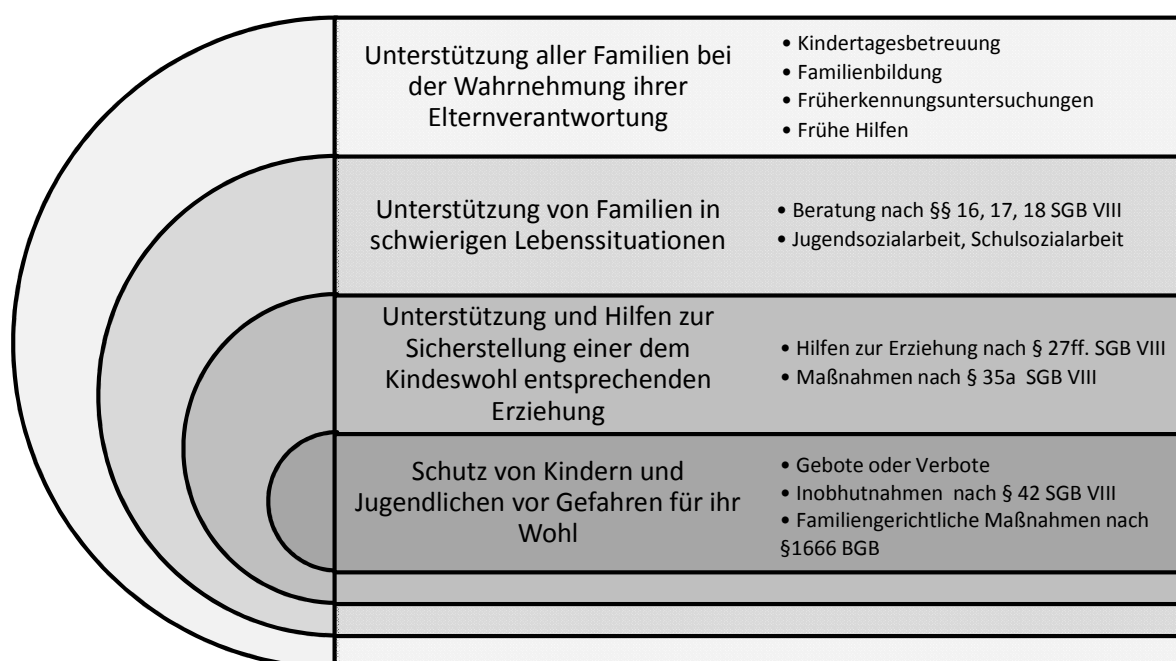
Das SGB VIII formuliert im Sinne des staatlichen Wächteramts einen klaren Handlungsauftrag und eine Leistungsverpflichtung für die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Münder 2006, 107). Hierbei zu berücksichtigen ist jedoch die Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat. In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sowie § 1 Abs. 2 SGB VIII wird den Eltern die sogenannte "Elternverantwortung" zugewiesen: "Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht." Die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts durch die Kinder- und Jugendhilfe ist der Wahrnehmung des Erziehungsauftrags durch die Eltern nachgeordnet (vgl. Wiesner 2008, 9).

In den Fällen, in denen es Eltern nicht gelingt, ihrer "Elternverantwortung" gerecht zu werden, bedürfen sie diesbezüglich geeigneter Hilfen. Sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, greift der öffentliche Jugendhilfeträger aufgrund seiner Garantenpflicht durch Gebote und Verbote und geeignete Interventionsstrategien in das Elternrecht ein. Der Schutzauftrag unterscheidet die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe von allen anderen Sozialleistungsträgern (vgl. Wiesner 2006, 9, 14).

Entlang des Verständnisses einer Kinder- und Jugendhilfe, die nur in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit an Angeboten und Unterstützungsmaßnahmen wirken kann, besteht ein qualifizierter Kinderschutz damit nicht nur aus Interventionsstrategien (Gebote und Verbote, Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, Sorgerechtsentzüge nach § 1666 BGB o.ä.) in Fällen, in

denen das Kindeswohl nicht (mehr) gewährleistet werden kann. Vielmehr beginnt Kinderschutz bereits bei der Unterstützung aller Familien zur Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung (vgl. Abbildung 1). Hierzu stehen unterschiedliche Angebote im Bereich der Kindertagesbetreuung, Familienbildungsangebote, Früherkennungsuntersuchungen sowie Frühe Hilfen zur Verfügung. Benötigt eine Familie Unterstützung in schwierigen oder belasteten Lebenssituationen, können Beratungen in Fragen der Erziehung (§§ 16, 28 SGB VIII) oder in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge (§§ 17, 18 SGB VIII) unterstützend wirken. Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit richten sich gezielt an junge Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Hilfe angewiesen sind.

**Abbildung 1** Handlungsebenen im Kinderschutz (eigene Darstellung)



Wenn im Einzelfall ohne eine sozialpädagogische Hilfe eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet werden kann und eine erzieherische Hilfe "geeignet" und "notwendig" ist, haben die Eltern einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 Abs. 2 SGB VIII oder können Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Anspruch nehmen (vgl. Münder 2006, 383). Die überwiegende Mehrheit der Familien kann ohne familiengerichtliche Intervention zur Mitarbeit gewonnen werden. Insofern scheint es der Kinder- und Jugendhilfe in aller Regel zu gelingen, ihren Schutzauftrag mittels bedarfsgerechter Hilfen wahrzunehmen. Umgekehrt zeigt sich aber auch, dass immer mehr Hilfen zur Erziehung notwendig sind und gleichzeitig immer mehr Fälle im Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung verortet sind und die Fachkräfte nach fachlich adäquaten und ggf. eingriffsintensiveren Lösungen suchen (vgl. Lamberty/de Paz Martínez 2012, S. 18). In einigen Fällen werden hier Eingriffe in die Elternverantwortung notwendig. Neben der Anrufung des Familiengerichts stehen den Jugendämtern hierzu Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII zur Verfügung. Diese Maßnahmen der

Krisenintervention machen jedoch nur die "Spitze des Eisbergs" im Kinderschutz und in der Kinder- und Jugendhilfe aus (Schrappner 2008).

Der fachlich verantwortungsvolle Umgang mit der für professionelles Handeln konstitutiven Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle gehört zu den Grundlagen und alltäglichen Herausforderungen in der Jugendamtsarbeit. Greift das Jugendamt zu früh in die Elternrechte ein oder wird nicht hinreichend begründet die Privatsphäre durch Kontrollbesuche oder insistierende Nachfragen verletzt, dann erscheint das Jugendamt als verantwortungslose "Kinder-Klau-Bürokratie". Intervenierte das Jugendamt zu spät und kommt ein Kind zu Schaden, dann ist im Jugendamt schnell ein "Schuldiger" in einer Organisation von "Unverantwortlichkeiten" gefunden.

- Ob Eltern(-teile) nun in der Lage sind, ohne staatliche Hilfe und Unterstützung ihre Kinder zu erziehen und den Schutz der jungen Menschen angemessen sicherzustellen, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. In keinem anderen Arbeitsfeld bilden sich Lebenslagen von Familien stärker ab als in der Kinder- und Jugendhilfe: Familien in Armutslagen verfügen über deutlich weniger materielle Ressourcen, um ihren Kindern Förderung, erlebnisreiche Umwelten und kulturelle Bildung zukommen zu lassen. Materielle Armut in der Kombination mit körperlichen oder psychischen Erkrankungen führt schnell zu Überforderungen, wenn kaum monetäre Spielräume zur Verfügung stehen, um Unterstützungsmöglichkeit selbst zu organisieren.
- Ein wachsender Bedarf an staatlicher Unterstützung steht in engem Zusammenhang mit der Veränderung von Familie. Familienformen und -konstellationen sind in modernen Gesellschaften pluraler geworden (vgl. Gerlach 2010). Ein-Eltern-Familien verfügen über weniger materielle und oft auch soziale Ressourcen als Zwei-Eltern-Familien. Bei Trennungen und Scheidungen handelt es sich meist um kritische Lebensereignisse, die auch das Erziehungsgeschehen nachhaltig beeinflussen und die bewältigt werden müssen. Psychische Erkrankungen oder körperliche Beeinträchtigungen von Eltern und/oder Kindern, Bildungsbenachteiligungen oder kritische Lebensereignisse können ebenso zu Überforderungen, unangemessenen oder gar schädigenden Erziehungshandlungen führen. Allerdings besteht hier kein Kausalzusammenhang: Weder Armut, alleinerziehend zu sein noch eine psychische Erkrankung bedingen per se schwierige erzieherische Verhältnisse. Je nach Fall können negative Ereignisse und Umstände über protektive Faktoren abgewendet werden.
- Diese Erkenntnis verweist auf die Bedeutung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Regelstruktur in der Kinder- und Jugendhilfe, die zunächst für alle Kinder gute Startchancen ins Leben sichern und die Folgen von Benachteiligungen verhindern oder verringern soll. Insofern hängt der Bedarf an einzelfallbezogenen und eingriffsintensiven Erziehungshilfen sowie Interventionen zur Sicherung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen auch davon ab, ob und wie die Regelstrukturen von der Kindertagesstätte bis hin zur Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in einer Kommune ausgestattet sind.

Für Rheinland-Pfalz und eine Vielzahl weiterer Länder liegen bereits seit einigen Jahren rechtliche Regelungen zur Verbesserung des Kinderschutzes vor (vgl. Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz; MIFKJF 2011).<sup>1</sup> Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 wurde auch auf Bundesebene das Thema Kinderschutz aufgegriffen. Ziel ist die bundesweite Verbesserung von

<sup>1</sup> Weitere Informationen zur Evaluation des rheinland-pfälzischen Landeskinderschutzgesetzes erhalten Sie unter [www.berichtswesen-rlp.de](http://www.berichtswesen-rlp.de).

Präventions- und Interventionsansätzen und die stärkere Beteiligung unterschiedlicher Akteure zur Sicherstellung des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen. Damit trägt das Gesetz der Erkenntnis Rechnung, dass ein wirksamer Kinderschutz nur in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und in einem abgestimmten Zusammenspiel aller Institutionen, die es mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, realisiert werden kann. Daher ist als positiver Ertrag dieser auf allen staatlichen Ebenen geführten Debatte zu verbuchen, dass nun auch die Potentiale anderer Sozialleistungsbereiche sowie des Gesundheits- oder Bildungssystems in den Blick geraten. Durch eine verbesserte Früherkennung von Gefährdungslagen, die Vernetzung der beteiligten Akteure und Institutionen und den Einsatz von Frühen Hilfen sollen Kindeswohlgefährdungen effektiver als bisher vermieden werden. Insbesondere präventive Hilfen haben sich als notwendig und sinnvoll erwiesen, um Krisen in Familien durch geeignete frühzeitige Interventionsformen rechtzeitig zu unterbinden bzw. abzumildern und Gefährdungslagen frühestmöglich zu erkennen.

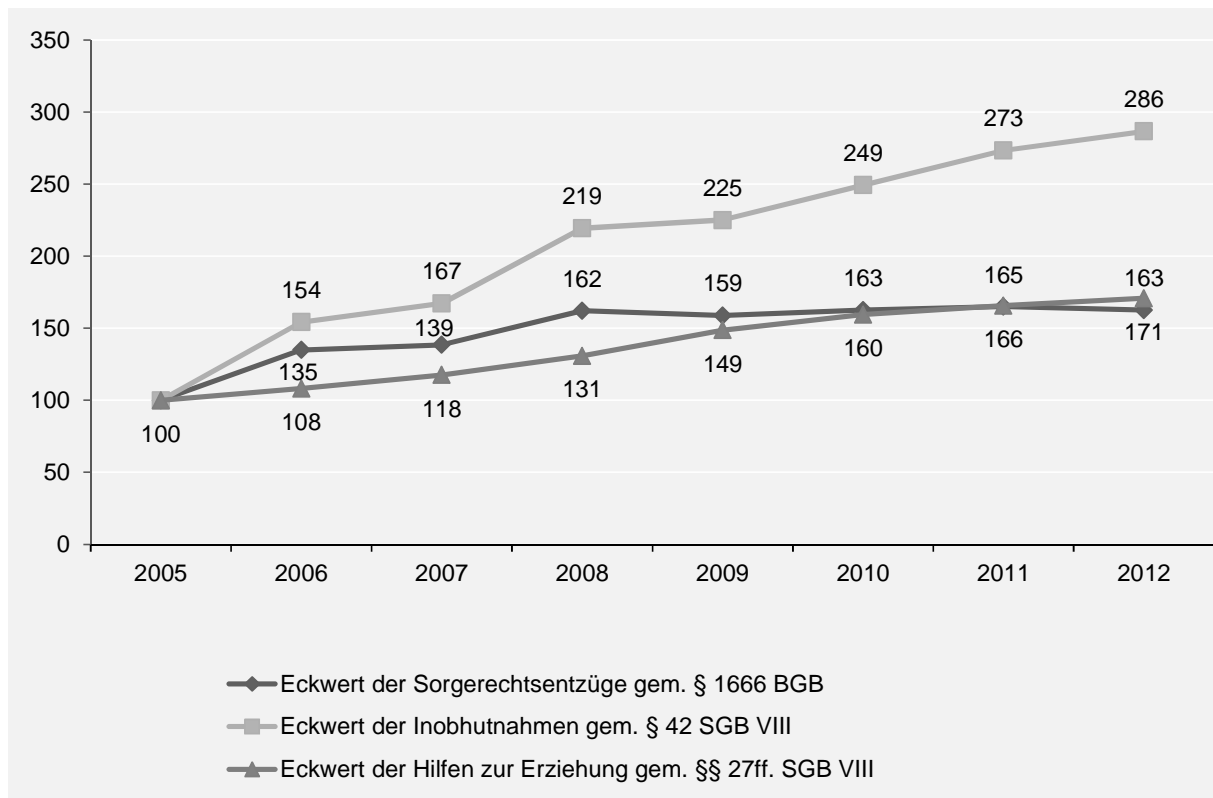
### **3.1 Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung - zwei Seiten einer Medaille**

Der bundesweit insbesondere in den letzten sechs Jahren bestehende Trend sprunghaft steigender Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung lässt sich nicht ausschließlich mit Veränderungen in den Lebenslagen der jungen Menschen und Familien oder durch die demographische Entwicklung erklären: Das Einflussgefüge auf die Höhe des Hilfebedarfs und damit entsprechend der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung ist multifaktoriell (vgl. van Santen 2011).

Es liegt die Vermutung nahe, dass die Auswirkungen der Kinderschutzdebatte - eine mit der medialen Debatte einhergehende höhere Sensibilität in der Öffentlichkeit und ein Ansteigen von Kinderschutzverdachtsmeldungen - als (weiteres) Erklärungsmoment für die stetig steigende Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung herangezogen werden können. Auch die in den letzten Jahren gestiegene Anzahl der Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII), die ansteigenden Anträge zum Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB beim Familiengericht und eine deutliche Steigerung der von den Gerichten verfügten Entzüge der elterlichen Sorge können als prägnante Indikatoren für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung angesehen werden (vgl. Müller et al. 2012).

Im Rahmen der Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz ist die beschriebene "Sogwirkung" deutlich geworden: Ein starker Anstieg der Sorgerechtsentzüge und der Inobhutnahmen ist analog zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII verlaufen. Dies begründet die These, dass durch eine gesteigerte öffentliche Aufmerksamkeit auf mögliche Kinderschutzfälle einerseits vermehrt "Kriseninterventionen" gem. § 42 SGB VIII und § 1666 BGB notwendig werden und andererseits auch der aufgedeckte Hilfebedarf ansteigt und in der Konsequenz die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung höher ist. Bezogen auf den gesamten Bereich der erzieherischen Hilfen bedeuten ansteigende Zahlen der Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge sowie veränderte Reaktionsweisen im Jugendamt eine kontinuierliche Fallzahlzunahme der Hilfen zur Erziehung (vgl. Lamberty/de Paz Martínez 2012, 18; Baas et al. 2011).

**Abbildung 2** Entwicklung der Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB, der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII je 1.000 unter 18-Jährige und der Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jährige von 2005 bis 2012 in Rheinland-Pfalz (Angaben in %; 2005=100%)



Wenn also begründete Hypothesen für die Genese von Hilfebedarf bei den Hilfen zur Erziehung aufgestellt werden sollen, dann muss zwingend danach gefragt werden, wie sich das Meldeverhalten und -verfahren von Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen darstellt und welche Konsequenzen sich daraus für die Nachfrage nach Hilfen zur Erziehung ergeben (vgl. Müller et al. 2012; Jagusch et al. 2012).

Die Befunde der Berichterstattung über die Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz verdeutlichen, dass Kinderschutz – Meldungen nach § 8a SGB VIII, Gefährdungseinschätzungen sowie die damit verbundene Gewährung unterschiedlicher Hilfen – in einem engen Zusammenhang zu erzieherischen Hilfen steht. Bei der Suche nach Erklärungsmustern für interkommunale Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung müssen diese Zusammenhänge berücksichtigt werden. Einerseits zeigt sich, dass eine starke Ausprägung von Armut in einer Kommune zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer höheren Hilfebedarfsquote einhergeht, oftmals aber alleine nicht ausreicht um die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zu erklären. So kann es aber auch sein, dass im Zuge der Kinderschutzdebatte in einem Landkreis mit geringer Armutsquote trotzdem durch Nachbarn, Kindertagesstätten und Schulen sehr viele Kinder dem Jugendamt gemeldet werden und im Zuge der Risikoabschätzung in vielen Fällen Hilfebedarf festgestellt wird.

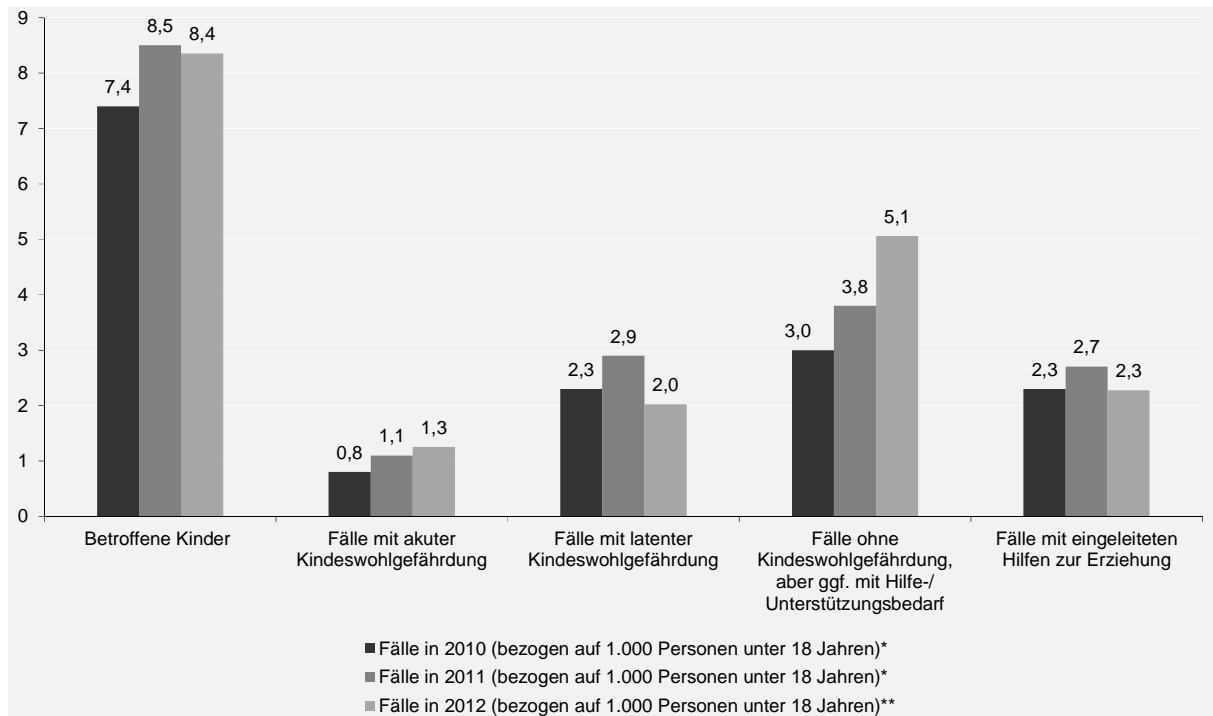
### **3.2 Zentrale Befunde der Erhebung im Vergleich der Jahre 2011 und 2012**

Im Jahr 2012 gingen rund 3.400 Gefährdungsmeldungen bei rheinland-pfälzischen Jugendämtern ein. Die Meldungen bezogen sich auf insgesamt 4.710 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der betroffenen Kinder weitgehend konstant geblieben, lässt sich doch nur ein minimaler Rückgang um 2,83% feststellen.

Bezieht man die Anzahl der von einer Meldung betroffenen Kinder auf die Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, ergibt sich ein Eckwert von 8,35 betroffenen jungen Menschen pro 1.000 unter 18-Jährige (vgl. Abbildung 3). Der höchste Wert in einer Kommune liegt bei 27,8 von einer Meldung betroffene Kinder und Jugendliche pro 1.000 Personen dieser Altersgruppe, der niedrigste bei 1,52. Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen zeigen sich analog zu den Inanspruchnahmequoten von Hilfen zur Erziehung: Während die kreisangehörigen Städte die höchsten Eckwerte mit durchschnittlich 11,14 von Meldungen betroffenen Kindern verzeichnen, liegen die kreisfreien Städte mit einem Eckwert von 9,96 knapp über und die Landkreise mit einem Eckwert von 7,56 knapp unter dem Durchschnittswert in Rheinland-Pfalz. Dadurch werden erste Rückschlüsse auf unterschiedliches Meldeverhalten in den Kommunen, jedoch nicht auf die tatsächliche Höhe der Gefährdungslage der Kinder und Jugendlichen möglich. Man kann sagen, dass ca. 1% aller unter 18-Jährigen im Jahr 2012 zu einem Kinderschutzverdachtsfall wurde. Damit zeigen die vorliegenden Zahlen, dass es sich bei Kinderschutzmeldungen allein quantitativ um eine nicht mehr zu vernachlässigende Größe handelt, die in jedem Fall mindestens ein aufwändiges Einschätzungsverfahren über die mögliche Gefährdungslage nach sich zieht.

Vergleicht man die Befunde zu einzelnen Frageblöcken im Vergleich zum Vorjahr, so zeigen sich – wie bereits im Vergleich der Jahre 2010 und 2011 – insgesamt nur sehr geringe Diskrepanzen und Veränderungen. Diese Kongruenz deutet auf eine hohe Validität der Daten in den drei Erhebungsjahren hin, auch wenn davon auszugehen ist, dass zumindest im Jahr 2010 eine Untererfassung der Meldungen vorliegt. Die hohe Konstanz der Daten bedeutet gleichermaßen, dass die Ergebnisse nicht "zufällig" sind, sondern vielmehr ein Bild der fachlichen Praxis im Kinderschutz zeichnen, das in großen Teilen mit der realen Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter übereinstimmt.

**Abbildung 3** Anzahl der beim Jugendamt eingehenden Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII, von den Meldungen betroffene Kinder und Jugendliche, Fälle mit akuter und latenter Kindeswohlgefährdung sowie Fälle mit eingeleiteten Hilfen zur Erziehung im Vergleich der Jahre 2010, 2011 und 2012 (Angaben je 1.000 unter 18-Jähriger)



\* In den Berichtsjahren 2010 und 2011 ist der Eingang der Gefährdungsmeldung ausschlaggebend.

\*\* Im Berichtsjahr 2012 ist das Datum des Abschlusses der Gefährdungsmeldung ausschlaggebend.

Bezogen auf alle beim Jugendamt gemeldeten Kinder und Jugendlichen konnte in über der Hälfte aller Fälle (59,2%) ausgeschlossen werden, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. In insgesamt 25,8% der Fälle lag eine latente, in weiteren 15,0% eine (akute) Kindeswohlgefährdung vor. Der Befund aus den Vorjahren, dass "an der Hälfte aller Meldungen etwas dran" ist, wird damit erneut durch die Daten aus 2012 bestätigt. Pro 1.000 Minderjährige sind 1,25 Personen von einer Kindeswohlgefährdung bzw. 2,02 Personen von einer latenten Kindeswohlgefährdung betroffen (2011: 1,1 und 2,9). In Fällen, in denen eine Kindeswohlgefährdung zum aktuellen Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann, besteht dennoch oftmals Handlungsbedarf. So wird in etwa 41,4% der Fälle im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Bezogen auf die Altersgruppe der unter 18-Jährigen sind dies 2,6 Fälle pro 1.000 Personen.

Insgesamt wurde in 3.779 Fällen im Anschluss an eine Gefährdungsmeldung eine neue Hilfe eingeleitet bzw. es bestand zum Zeitpunkt der Meldung bereits eine Hilfe. Insofern kann man nicht von einem "überzogenen Meldeverhalten" sprechen.

Die zwei zentralen Melder sind wie bereits im Jahr 2011 Bekannte und Nachbarn (17,6% der Fälle) und Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft (16,7%). Die Vergleichszahlen aus dem Vorjahr

liegen bei 17,1% (Nachbarn und soziales Umfeld) und 15,9% (Polizei).<sup>2</sup> An dritter Stelle lösen die anonymen Meldungen (10,1%) die Schulen als dritthäufigsten Melder ab (2012: 8,2% und 2011: 9,4%). Unterschiede zeigen sich hier - dies gilt für beide Erhebungsjahre - wenn man nach Altersgruppen differenziert: Die meldenden Personen und Einrichtungen spiegeln einerseits die vorhandenen Kooperationen in einer Kommune wider und sind andererseits Abbild der Lebenswelt der jungen Menschen. So tritt in 23,1% (2011) bzw. in 18,9% (2012) der Meldungen, die sich auf unter 1-Jährige beziehen, das Gesundheitswesen als Melder auf. Kooperationen mit dem Gesundheitswesen sind daher insbesondere für die Altersgruppe der unter 1-Jährigen bedeutungsvoll. Meldungen durch Kindertagesstätten spielen vor allem für die 3- bis unter 6-Jährigen eine große Rolle (rund 12,5%).

Die Daten zu den betroffenen Kindern in 2011 und 2012 zeigen, dass Kinderschutz Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen und zu gleichen Teilen Mädchen und Jungen betrifft. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind entsprechend ihres Bevölkerungsanteils bei den Meldungen repräsentiert (32,5% in 2011 und 28,5% in 2012). Vor allem sozial belastete Familien und Alleinerziehende sind im Kinderschutz jedoch deutlich überrepräsentiert. In vielen Fällen sind die gemeldeten Familien dem Jugendamt zum Meldungszeitpunkt bereits bekannt (2011: 60,8%; 2012: 64,7%).

Der Blick auf die Praxis in den Jugendämtern demonstriert sehr eindrücklich, dass in beiden Erhebungsjahren der direkte Kontakt zur Familie als erste Reaktion auf die Meldung zum zentralen Verfahrensstandard in den Jugendämtern gehört (2011: 81,9% und 2012: 87,3 % aller Fälle). Methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung findet in über der Hälfte aller Fälle (50,4% in 2011 bzw. 63,2% in 2012) statt.

### **3.3 Konsequenzen für die Kinderschutzarbeit in rheinland-pfälzischen Jugendämtern**

In Anbetracht der aktuellen Datenlage ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Meldungen, die ein Jugendamt erreichen, steigen wird. Der durchaus gewollte Effekt der gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen führt folglich zu einer deutlichen Zunahme der Arbeitsbelastung in den Jugendämtern. Die Sozialen Dienste sind in hohem Maße gefordert, im Prozess der Risikoabschätzung fachlich angemessen und gründlich, aber auch mit der nötigen Achtung der Privatsphäre vorzugehen. Kinderschutzverdachtsmeldungen sind nicht nur prioritär zu behandeln, sondern auch sehr ressourcenintensiv. Geht der Aufgabenzuwachs in den Jugendämtern nicht mit einer Verbesserung der Personalausstattung einher, droht die Gefahr, dass andere Aufgaben in den Hintergrund rücken (Hilfeplanung, Beratung) (vgl. Müller et al. 2012). Die Fachkräfte der Jugendämter sehen sich nicht nur bezogen auf den quantitativ zu bewältigenden Umfang, sondern auch bezogen auf die „neue“ Qualität fachlichen Handelns vor große Herausforderungen gestellt. Auch wenn Kinderschutzarbeit schon immer originäre Arbeit der Fachkräfte der Jugendämter war, so lässt sich dennoch feststellen, dass die Anforderungen an das diesbezügliche fachliche Wissen und Können deutlich

---

<sup>2</sup> Aufgrund der geänderten Erhebungsweise kann es beim direkten Vergleich mit den Befunden aus dem Vorjahr zu leichten Abweichungen kommen, die bei der Interpretation berücksichtigt werden müssen (vgl. Kapitel 2). Dies betrifft unter anderem die Angaben zu den meldenden Personen/ Einrichtungen, zur Bekanntheit der Familie beim Jugendamt zum Zeitpunkt der Meldung, zu Familienformen, zum Einkommen der Familie sowie die Verfahrensweisen im Zuge der Ersteinschätzung.

anspruchsvoller werden. Dazu gehört beispielsweise die Entwicklung von und der fachlich adäquate Umgang mit (neuen) Diagnoseinstrumenten, multiprofessionelle Kooperationsarbeit im Einzelfall sowie die Arbeit in und mit regionalen und überregionalen Netzwerken.

Die Daten haben gezeigt, dass die Bearbeitung der Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII zwar eine zentrale Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Kontext des Kinderschutzes darstellt, die Kinderschutzaufgaben des Jugendamtes über die Bearbeitung dieser Fälle jedoch weit hinausgehen: Die Forderung nach einem "Mehr" an Kinderschutz bzw. einem "besseren" Kinderschutz geht mit einem steigenden Bedarf an Frühen Hilfen und Hilfen zur Erziehung insgesamt einher, wenn Kinderschutz nicht auf seine Funktion als Krisenintervention reduziert werden soll. Derzeit besteht in der (Fach-)Öffentlichkeit Konsens darüber, dass Maßnahmen für einen wirksameren Kinderschutz ergriffen und auch finanziert werden müssen. Der Ausbau Früher Hilfen für Familien mit Kleinkindern sowie der Einsatz frühzeitiger Hilfen stellen jedoch eine langfristige Entwicklungsperspektive dar und müssen als gesellschaftlich zu verantwortende Daueraufgabe verstanden werden. Ein solcher umfassender Kinderschutz ist nicht zum "Nulltarif" zu haben. Rahmenbedingungen insbesondere mit Blick auf ausreichende Personalressourcen in den Sozialen Diensten müssen hierzu gewährleistet sein (vgl. Müller et al. 2012).

Mit den im Folgenden dargestellten Daten liegen nun für das dritte Erhebungsjahr valide Daten zu Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII in rheinland-pfälzischen Jugendämtern vor. Mit Beginn des Jahres 2012 wurde auch bundesweit die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik angepasst, um mittels eines einheitlichen Dokumentationsverfahrens die quantitative Dimension des Kinderschutzes abzubilden. Nur vor dem Hintergrund empirischer Erkenntnisse zum fachlichen Handeln im Grenzbereich der Kindeswohlgefährdung können Folgerungen für eine Weiterentwicklung im Kinderschutz gezogen werden. Die berichteten Daten schaffen eine Grundlage und sind Voraussetzung, um durch systematische Kenntnis der fachlichen Praxis im Umgang mit Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII Weiterentwicklungs- und Qualifizierungsbedarf auf Landesebene sowie für einzelne Kommunen aufzuzeigen.

Zur Interpretation der Befunde müssen die Daten vor Ort in den Jugendämtern besprochen, diskutiert und hinsichtlich der je spezifischen Ausgangslage und Situation innerhalb der Stadt oder des Landkreises ausgewertet werden. Eine Bewertung im Sinne "guter" oder "schlechter" Arbeit in den Jugendämtern soll und kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden. Die hier berichteten Daten dienen der Schaffung einer systematischen Wissensbasis als Grundlage für eine weitere vertiefende Analyse in der Fachpraxis und können Anstoß für eine fachliche Weiterentwicklung sein.

## 4 Befunde der Untersuchung

Im Berichtsjahr 2012 stehen Daten zu insgesamt rund 3.400 Meldungen nach § 8a SGB VIII für die Auswertung zur Verfügung. Im Vergleich zum Vorjahr (rund 3.600 Meldungen) zeigt sich hierbei ein leichter Rückgang der Meldungen.

Da mehrere Kinder von der gleichen Meldung betroffen sein können, wurden 2012 im Rahmen der rund 3.400 Meldungen Daten von 4.710 Kindern und Jugendlichen dokumentiert. Umgerechnet auf die Bevölkerung der unter 18-Jährigen ergibt sich damit ein Eckwert von 8,35 (im Jahr 2011 betrug dieser Eckwert 8,51): Damit sind rund acht von 1.000 Kindern und Jugendlichen dieser Altersgruppe im Jahr 2012 in Rheinland-Pfalz von einer Kinderschutzverdachtsmeldung betroffen. In den kreisfreien Städten lag dieser Eckwert mit 9,96 (2011: 9,97) etwas höher als in den Landkreisen mit 7,56 (2011: 7,60). Der Eckwert in den beteiligten kreisangehörigen Städten war mit 11,14 (2011: 13,73) überproportional hoch.

Der Eckwert der Meldungen lag in Rheinland-Pfalz bei 6,03 (2011: 6,37): Damit kamen auf 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren etwa sechs Meldungen gemäß § 8a SGB VIII.

### 4.1 Meldungskontext

Im folgenden Abschnitt erfolgt die Darstellung der unterschiedlichen Personen und Institutionen, die im Jahr 2012 eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII meldeten. Zudem wird abgebildet, ob die Familie, die von einer Kindeswohlgefährdungsmeldung betroffen ist, dem ASD / Sozialen Dienst des Jugendamtes bereits bekannt war und ob die Familie zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen hat.

#### Melder nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2012

Im Rahmen der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kommt den Meldern eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, da sie es sind, die durch ihre Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt auch den Zugang und Prozess der Zusammenarbeit mit der Familie grundlegend bestimmen. Der Zugang zur Familie und der darauffolgende Prozess im Zuge der Gefährdungseinschätzung und Bedarfsabklärung kann je nach Art des Zugangs Chancen (wenn die Meldung über eine Regelinstitution wie Schule oder Kita erfolgt), aber auch Risiken bergen (wenn die Meldung in Folge einer Eskalation mit Beteiligung der Polizei zustande kommt). Oftmals spiegeln die meldenden Gruppen und Institutionen bestehende Netzwerke im Bereich Kinderschutz/ Frühe Hilfen bzw. getroffene Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort wider. Die Zusammensetzung der Melder kann für das einzelne Jugendamt Anlass bieten, zu überprüfen, ob und in welcher Weise Kooperationen mit den häufigsten Meldegruppen bereits entwickelt sind, bzw. steuernd einzuwirken, wenn einzelne Kooperationsstrukturen erst aufgebaut und Verfahren geklärt werden müssen.

Die meisten Meldungen erfolgten 2012 in Rheinland-Pfalz über Bekannte/Nachbarn (17,6%). Der Befund macht deutlich, dass in jedem sechsten Fall soziale Kontrolle und Aufmerksamkeit des "sozialen Nahraums" Anlass für eine Meldung sind. Die hohe Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit lässt sich sicherlich auch auf die anhaltende medial geführte Debatte zum Thema Kinderschutz zurückführen. Auch die Diskussionen im Rahmen

der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2011 haben das Thema Kindeswohlgefährdung verstärkt ins Bewusstsein gerufen.

Mit der Beteiligung an knapp 17% aller Meldungen (in jedem sechsten Fall) sind Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft die zweitwichtigsten Melder in 2012. Insbesondere im Rahmen von Eskalationen von Krisensituationen, aber auch mit Blick auf abgängige Jugendliche oder Schulverweigerer und bei Meldungen außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes kommt der Polizei eine zentrale Rolle zu. Nicht zu vernachlässigen sind in der Kooperation mit der Polizei die unterschiedlichen Paradigmen der Systeme Polizei (Strafverfolgungszwang, Opportunitätsprinzip) und Kinder- und Jugendhilfe (Vertrauensschutz und Freiwilligkeit als Arbeitsgrundlage). Hier gilt es, im Rahmen einer Annäherung zu einem gegenseitigen Verständnis der Systeme, Handlungsrountinen und der unterschiedlichen Aufgaben zu gelangen. Im Mittelpunkt der Klärung stehen Fragen des Datenschutzes und der Informationsweitergabe sowie Absprachen darüber, wie das Handeln von Polizei und Kinder- und Jugendhilfe vor Ort aufeinander abgestimmt werden kann (vgl. Meysen 2008, 44; DIJuF 2007).

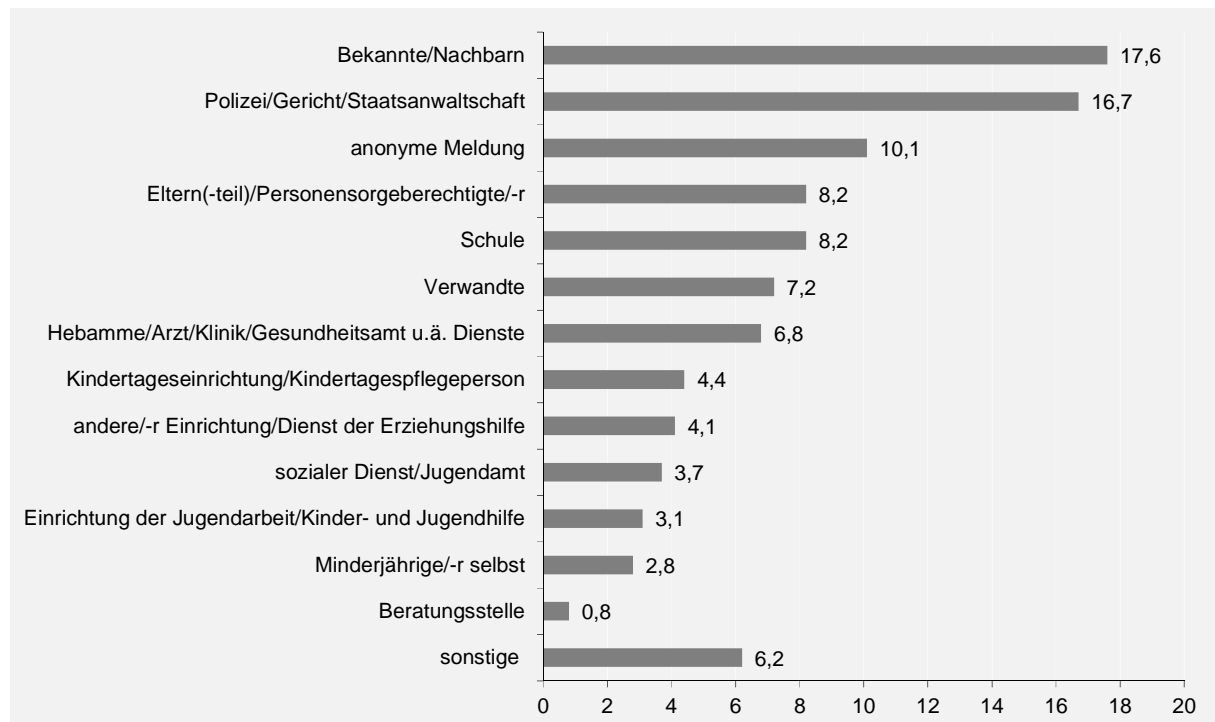
Ein weiterer wichtiger Melder und damit potentieller Partner im Kinderschutz ist die Institution Schule, von der 2012 etwa jede achte Meldung stammt (8,2%). Wie auch bei der Polizei handelt es sich beim Bildungssystem und der Institution Schule um Systeme, die andere Funktionen und Ziele erfüllen als die Jugendhilfe. Nichtsdestotrotz sind beide Systeme stark aufeinander angewiesen, was sich organisatorisch z.B. in Form der Schulsozialarbeit und weiteren gemeinsamen Arbeitsansätzen bereits niedergeschlagen hat. Auch in der Kooperation mit der Schule besteht die Notwendigkeit, Schnittstellen gut zu klären und insbesondere das Verfahren ab dem Aufkommen eines Gefährdungsverdachtess sinnvoll zu vereinbaren, um überfrühte Meldungen ebenso zu vermeiden wie ein zu spätes Handeln der Partner. Einige Bundesländer regeln den Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in ihren Schulgesetzen (z.B. Brandenburg, Bayern, Nordrhein-Westfalen). Insgesamt kann bundesweit jedoch eher von einer Zurückhaltung in der Schulgesetzgebung gesprochen werden, wenn es um die Thematisierung von Kindeswohlgefährdungen und damit zusammenhängende Wahrnehmungen geht. Dieser Umstand wird sehr kritisch betrachtet: So hat die Schule einen eigenständigen Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) und auch die Tatsache, dass sich Kinder und Jugendliche im Schulalter mehrere Tage in der Woche in der Schule aufhalten, lässt die Zurückhaltung als sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen (vgl. Meysen 2008). Die zögerliche Haltung wird mit der schulischen Tradition erklärt, dass der Bildungsauftrag auf die Aufgabe der Wissensvermittlung reduziert wird (vgl. Meysen 2008, 43). Eine Orientierung am Modell des § 8a SGB VIII für den Umgang mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung scheint auch für die Schule sinnvoll und erstrebenswert. Hierzu müssten Schulen bereit sein, sich mit Eltern und Kindern auch in krisenhaften oder konflikträchtigen Erziehungsfragen auseinanderzusetzen und die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten zu nutzen. Bei den sich anschließenden anspruchsvollen Einschätzungs- und Beratungsaufgaben dürfen Lehrer jedoch nicht alleine gelassen werden; hier gilt es, fachliche Qualifizierung und Unterstützung bereitzustellen. Diese Aufgabe stellt sich den Landesgesetzgebern und Schulbehörden, sofern sie den Kinderschutz nicht einzelnen besonders engagierten Schulen bzw. Lehrern überlassen wollen (vgl. Meysen 2008, 44).

Das soziale Umfeld, d.h. die Personensorgeberechtigten, Nachbarn, Bekannte, Verwandte bzw. der junge Mensch selbst, macht mehr als ein Drittel aller Meldungen aus (35,8%). Der Rest der Meldungen stammt aus professionalisierten Einrichtungen, die mit den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Eltern auf unterschiedliche Weise in Verbindung stehen.

Meldungen von Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegepersonen machen insgesamt lediglich 4,4% aller Meldungen aus. Da insbesondere in der Kindertagesstätte ein sehr enger Kontakt zu den (Klein-)kindern sowie ein täglicher Kontakt zu den (bringenden und abholenden) Eltern besteht, steht die Frage im Raum, weshalb nicht tendenziell mehr Meldungen von den Kitas eingehen. Eine mögliche Erklärung wären Unsicherheiten in Bezug auf das Verfahren bzw. Ängste, die Eltern mit beobachteten Gefährdungsmomenten zu konfrontieren werden. Durch die gemeinsame Klärung des Verfahrens und die Erarbeitung von geeigneten Schritten im Vorfeld einer Meldung könnten Zweifel und Unsicherheiten gemindert werden.

Auf das Gesundheitswesen (Ärzte, Kliniken, Gesundheitsamt und Hebammen) entfallen insgesamt 6,8% aller Meldungen. Altersspezifisch spielt es insbesondere für die unter 1-Jährigen jedoch eine deutlich größere Rolle.

**Abbildung 4** Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (n= 4.703, Angaben in Prozent)



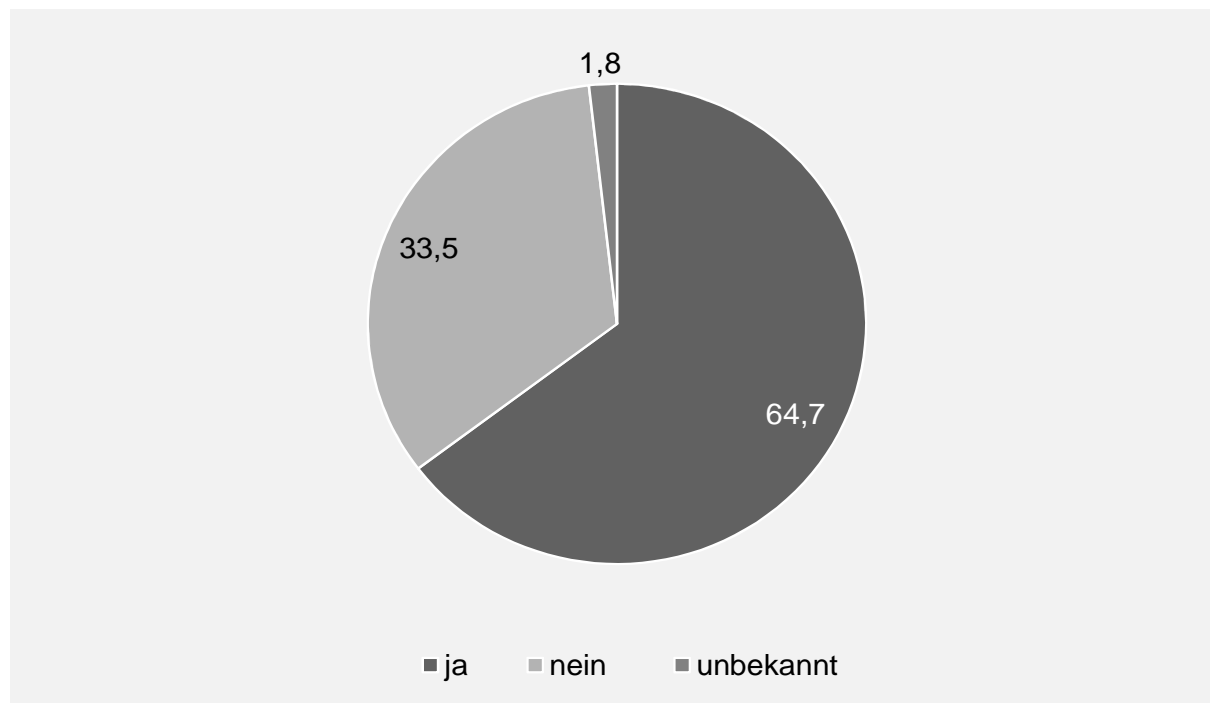
## **Bekanntheit der Familie im Jugendamt**

64,7% der Familien, zu denen eine Meldung gemacht wurde, wurden in der Vergangenheit durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten und waren dementsprechend dem Jugendamt bekannt (im Vorjahr lag dieser Anteil bei 60,8%) (vgl. Abbildung 5). Dieser Befund überrascht vielleicht zunächst, scheint er die medialen Skandalisierungen im Stil von "Das Jugendamt weiß Bescheid und dennoch kommt es zu Gefährdungen der Kinder" zu bestätigen. Andererseits überrascht die hohe Bekanntheit der Familien aber auch nicht: Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt Familien heute ein breites Spektrum an ganz unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit bereit. Über diese häufig niedrighschwelligten und vielfältigen Zugangswege kommt das Jugendamt mit einem Großteil der Familien in der Kommune in Kontakt. Das Jugendamt ist heute normaler Bestandteil der sozialen Infrastruktur und ist längst nicht mehr nur mit "Randgruppenfamilien" befasst. Insofern darf der Befund nicht überinterpretiert werden. So kann es im Kontext des Kinderschutzes vorkommen, dass in Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt sind, ohne dass zuvor der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Raum stand, Dynamiken und Situationen auftreten (und gegebenenfalls eskalieren), die zu einer Meldung nach § 8a SGB VIII führen. Andere Familien sind im Rahmen von (früher oder aktuell) installierten Hilfen zur Erziehung bekannt. Zum Teil betreuen die Fachkräfte der Jugendämter auch Familien, die bereits zuvor im Kontext des Kinderschutzes in Kontakt mit dem Jugendamt gekommen waren, und bei denen durch die Einleitung geeigneter Hilfen die Gefahr für das Wohl des Kindes (zunächst) abgewendet werden konnte. Die Beispiele zeigen, dass eine Vielzahl von Konstellationen denkbar ist. Dementsprechend unterscheiden sich auch Vorinformationen und Voraussetzungen der Zusammenarbeit in Folge einer Meldung nach § 8a SGB VIII je nachdem, in welcher Weise die Familie in der Vergangenheit bereits mit dem Jugendamt in Kontakt gekommen ist.

Gleichzeitig darf die Bedeutung des Befundes nicht unterschätzt werden. Offensichtlich kommen Kinderschutzverdachtsmeldungen nicht aus dem "Nichts", sondern betreffen Familien, die das Jugendamt aus unterschiedlichen Zusammenhängen bereits kennt. Dieser Befund bietet zentrale Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung gezielter Präventionsansätze im Jugendamt (vgl. Müller et al. 2012). Womöglich lässt sich der Befund jedoch auch als kritischer Hinweis auf eine Hilfestützungspraxis lesen, die auf nur kurze Helfelaufzeiten setzt, weil die Jugendämter vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen. Deutlich wird in jedem Fall, dass die Fachkräfte im ASD Rahmenbedingungen und fachliches Know-how brauchen, um Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen zu können.

Bei den Meldungen zu Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, erhärtete sich der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger als bei unbekanntem Familien.

**Abbildung 5** „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/ Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten?“ (n=4.710, Angaben in Prozent)



### Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

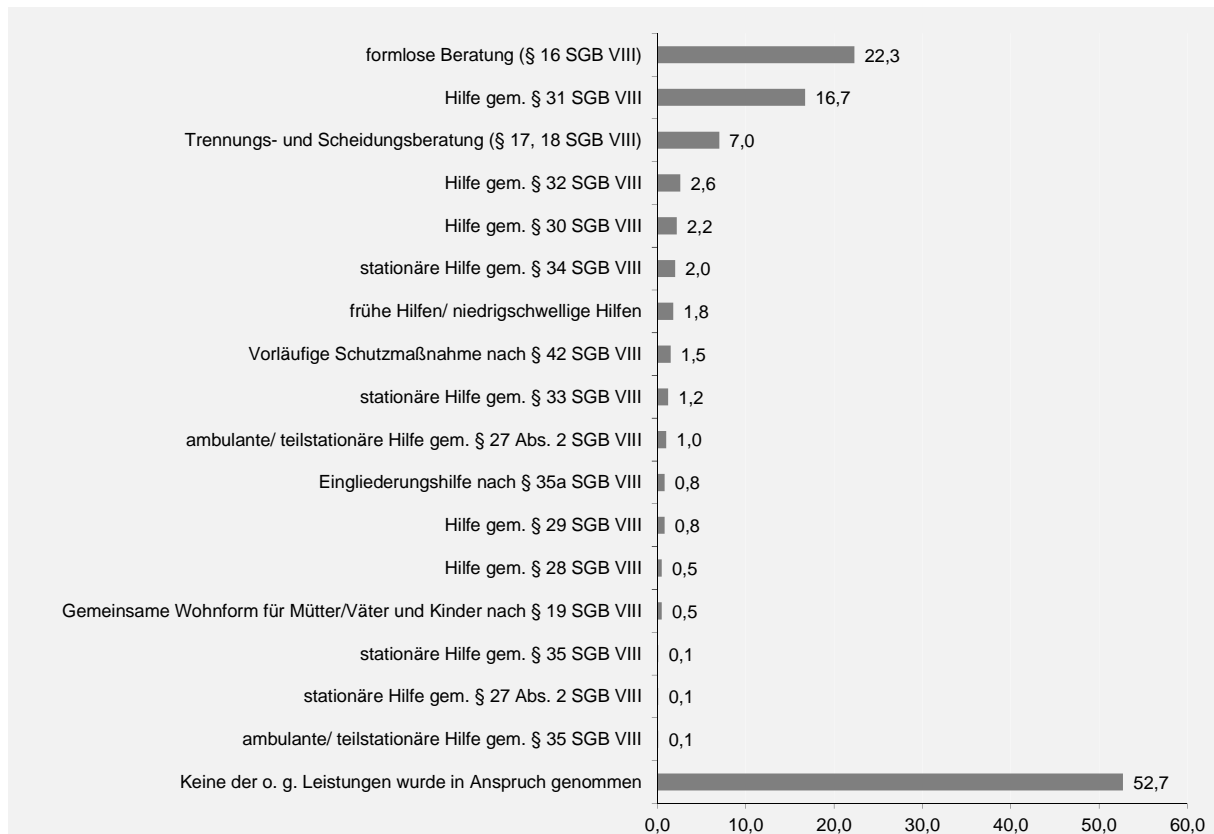
Die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung wurde im Berichtsjahr 2012 zum ersten Mal detailliert erfasst. Die Auswertung zeigt, dass mit 50,7% jede zweite Familie zum Zeitpunkt der Meldung bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Leistungen und Unterstützungen nach §§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII) erhielt, so dass in jedem Fall ein Kontakt zum Jugendamt und dem vom Jugendamt gegebenenfalls beauftragten freien Träger der Hilfen zur Erziehung vorhanden war, als der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung virulent wurde. Entsprechend befand sich die Hälfte der von einer Meldung betroffenen Familien zum Zeitpunkt der Meldung nicht im Hilfebezug.

In erster Linie handelte es sich um eher niedrighschwellige Angebote und ambulante Hilfeformen, welche die Familien zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung erhielten. Formlose Beratungen (§ 16 SGB VIII) wurden somit von rund einem Viertel der Familien in Anspruch genommen (22,3%). In jeder sechsten Familie (16,7%) war zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) installiert, in 7,0% erfolgte eine Trennungs- und Scheidungsberatung (§§ 17, 18 SGB VII).

Es wird deutlich, dass auch Meldungen aus laufenden Hilfen heraus eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielen und daher insbesondere Rollenklarheit in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe herrschen sollte, um das Verfahren für alle Beteiligten transparent zu gestalten und in enger Abstimmung zu gemeinsamen Einschätzungen der Situation gelangen zu können. Die Zusammenarbeit kann in Einzelfällen belastet werden, wenn die Bewertungen des öffentlichen und freien Trägers divergieren hinsichtlich der Frage, ob der Schutz des Kindes oder die Unterstützung der Familie im Vordergrund stehen sollen (vgl. Schrapper 2008, S. 72). In solchen Fällen, in

denen die Wahrnehmungsperspektiven - und somit auch häufig die einzuleitenden Schritte - voneinander abweichen, sollten Verfahren installiert sein, die eine befriedigende Klärung im Sinne des Kindes, aber nach Möglichkeit auch der Familie, gewährleisten können.

**Abbildung 6** Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (n=4.388, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



## Die Ergebnisse im Überblick

- Am häufigsten kamen im Jahr 2012 die Meldungen über eine mögliche Kindeswohlgefährdung von Bekannten/Nachbarn, der Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft und von anonymen Meldern. Ebenfalls häufig meldeten Eltern/ein Elternteil/Personensorgeberechtigte/-r sowie die Schule und Verwandte.

Insgesamt zeigt sich, dass sich Meldungen von Bekannten/Nachbarn, Verwandten sowie von anonymen Meldern überproportional häufig als gegenstandslos herausstellen.

Aus den Meldungen von Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe, den Sozialen Diensten/Jugendamt, den Gesundheitsdiensten, der Schule und der Selbstmelder ergibt sich vergleichsweise häufiger einen Handlungsbedarf aufgrund des Vorliegens einer akuten oder latenten Gefährdung des Kindes/Jugendlichen.

Differenziert nach Altersgruppen spiegeln die Hauptmeldergruppen das Lebensumfeld der jeweiligen Altersgruppe wider (Gesundheitsdienste, Kita, Schule, Polizei...).

Des Weiteren zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund überproportional häufig von der Polizei und der Schule gemeldet werden. Meldungen von Bekannten/Nachbarn und von anonymen Meldern erfolgen bei Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund seltener.

- 64,7% der Familien, die Gegenstand einer Kinderschutzverdachtsmeldung waren, wurden in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten und waren dementsprechend dem Jugendamt bekannt. Bei den Meldungen zu Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, erhärtete sich der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger als bei unbekanntem Familien.
- Jede zweite Familie erhielt zum Zeitpunkt der Meldung bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. In erster Linie handelte es sich hierbei eher um niedrighschwellige Angebote und ambulante Hilfeformen. Bei den Familien, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe erhielten, bestätigte sich der Verdacht einer (akuten oder latenten) Kindeswohlgefährdung deutlich häufiger als bei Familien, die keine Leistung in Anspruch genommen haben.

## 4.2 Gefährdungseinschätzung

### Fachliche Schritte zur Ersteinschätzung der Situation

Das standardisierte Vorgehen der Jugendämter im Anschluss an den Eingang einer Meldung gemäß § 8a SGB VIII lässt sich mit den erhobenen Daten gut abbilden.

Zur Ersteinschätzung der Situation erfolgte bei fast zwei Drittel der Meldungen (63,2%) und damit am häufigsten eine kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Des Weiteren fand in über der Hälfte der Meldungen (57,4%) eine Besprechung/ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) statt. In Paragraph 8a SGB VIII ist festgelegt, dass die Fachkräfte gleichermaßen berechtigt als auch verpflichtet sind, die Wahrnehmungen und Informationen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlverdachtsmeldung und dem Bekanntwerden "gewichtiger Anhaltspunkte" mit anderen Fachkräften zu reflektieren und zu bewerten (vgl. Meysen 2008, 25).

Neben der Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten, die ebenfalls in über der Hälfte der Meldungen erfolgte, gehören Hausbesuche zu den üblichen Verfahrensstandards. Diese wurden unangekündigt in rund 42% der Fälle, angekündigt in weiteren 31,3% durchgeführt.

Weitere häufige Schritte sind eine Einladung der Familie zum Gespräch ins Jugendamt (24,1%) sowie ein Gespräch mit dem Kind/der Familie außerhalb des Jugendamtes (Kita, Schule,...), was in rund einem Fünftel der Meldungen erfolgte (18,4%).

Die fachlichen Schritte des Hausbesuches, der Gespräche im Jugendamt oder außerhalb und der Inobhutnahme, Kontrollauflagen/Kontrollbesuche durch den ASD implizieren alle einen persönlichen Kontakt mit dem Kind und gegebenenfalls der Familie. Zusammengefasst erfolgte als erster fachlicher Schritt bei 87,3% der Meldungen ein solcher direkter Kontakt, unabhängig davon, ob sich später der Verdacht erhärtete oder nicht. Dieser Befund zeugt von dem hohen zeitlichen und personellen Aufwand, den die § 8a SGB VIII-Meldungen für die Fachkräfte des Jugendamtes bedeuten und kann als Indikator für die Arbeitsbelastung im Rahmen des (akuten) Kinderschutzes gesehen werden.

Von der erheblichen zeitlichen Belastung zeugt auch die Auswertung der Reaktionszeit, d.h. dem Zeitraum zwischen dem Eingang der Meldung und dem Erstkontakt mit dem Kind: In einem Drittel aller Meldungen findet bereits am Tag des Eingangs der Meldung ein persönlicher Kontakt statt zwischen einer Fachkraft des Jugendamts selbst oder einer Fachkraft, die vom Jugendamt hierzu beauftragt ist und dem von der Meldung betroffenen Kind. Bei über zwei Drittel der Meldungen (69,2%) findet ein solcher Kontakt innerhalb der ersten Woche statt. Bei sich später bestätigenden Gefährdungen (akut/latent) wurde vergleichsweise schneller reagiert (bei akuten Kindeswohlgefährdungen fand in rund 87% der Fälle ein Kontakt innerhalb der ersten Woche statt; bei latenten in rund 74%).

**Abbildung 7** „Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung?“ (n=4.575, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



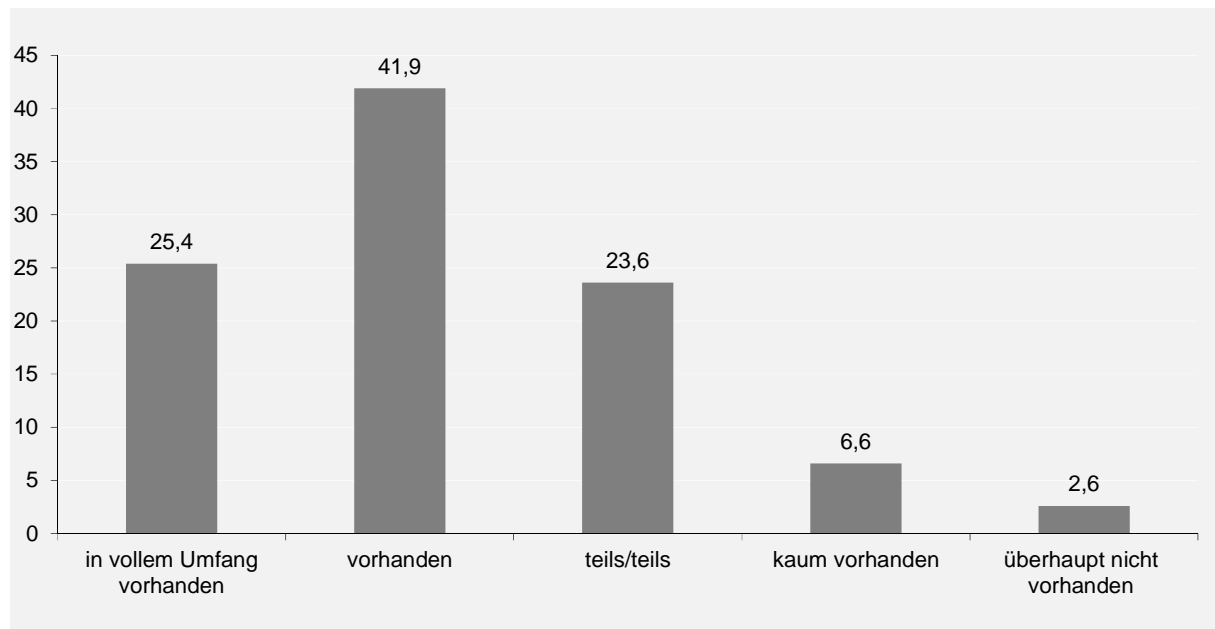
### **Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos**

Der § 8a SGB VIII sieht explizit die Einbeziehung der Eltern sowie des Kindes oder Jugendlichen im Zuge der Risikoabschätzung durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe vor. Eine Ausnahme besteht dann, wenn durch ein Einbeziehen der Eltern oder Sorgeberechtigten der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist (vgl. § 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2) (vgl. Meysen 2008, 25). Die Mitwirkungsbereitschaft der Familien im Zuge der Risikoeinschätzung konnte durch die Fachkräfte auf einer Skala von 1 bis 5 bewertet werden. Dabei zeigt sich, dass die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern in 67,3% der Meldungen als (in vollem Umfang) vorhanden eingeschätzt wird. In annähernd jedem zehnten Fall ist die Mitwirkungsbereitschaft hingegen kaum (6,6%) oder gar nicht (2,6%) vorhanden. Die Fachkräfte sind somit bei einem nicht unerheblichen Teil der Familien vor die Herausforderung gestellt, diese zur Mitwirkung zu motivieren. Erst die Herstellung von Problemkongruenz und -einsicht und die Bereitschaft zur Kooperation ermöglichen langfristig einen erfolgreichen Hilfeverlauf.

In 23,6% aller Fälle scheint die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern nur teilweise vorhanden zu sein. Die Rückmeldungen der Jugendämter zu diesem Befund deuten an, dass es sich in vielen Fällen um Familien handelt, die über einen längeren Zeitraum kontinuierlich die Unterstützung durch das Jugendamt benötigen, um die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen abzuwenden und die immer wieder zur Mitwirkung motiviert werden müssen.

Die Mitwirkungsbereitschaft bei Familien, in denen keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, fiel insgesamt höher aus als bei jenen Familien, bei denen sich der Verdacht auf Gefährdungen bestätigte. So zeigt sich in den Fällen, in denen keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, dass die Eltern in rund 83% der Fälle (in vollem Umfang) zu einer Mitwirkung bereit waren; im Vergleich dazu waren in den Fällen, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, nur rund 42% der Eltern (in vollem Umfang) bereit bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

**Abbildung 8** „Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein“ (n=4.541, Angaben in Prozent)



### Gesamtbewertung der Gefährdungssituation - Feststellung einer Kindeswohlgefährdung

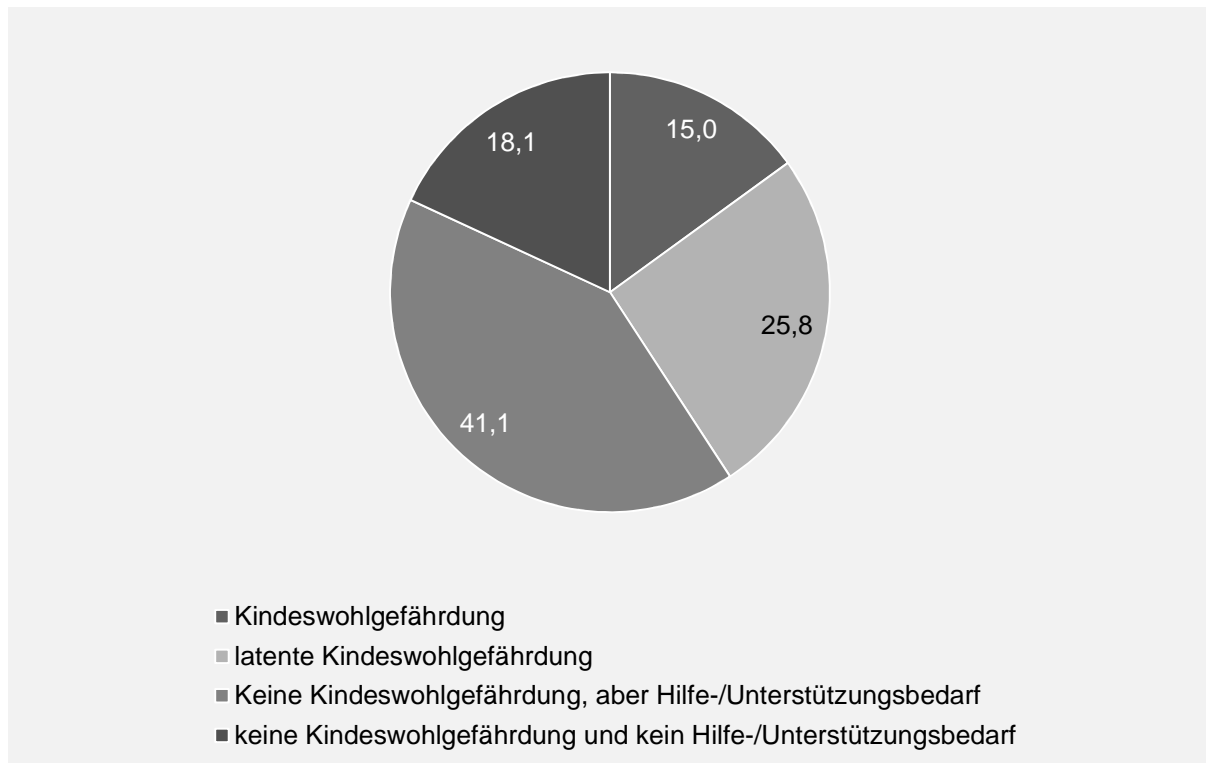
Bevor es zur Feststellung der Kindeswohlgefährdung kommt, erfolgt der anspruchsvolle Prozess der Gefährdungseinschätzung. Die Fachkräfte gestalten im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie den Eltern und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen diesen Prozess (vgl. § 8a Abs. 1 und 2 SGB VIII). Die Einschätzung der Gefährdung für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen umfasst eine erste Gefährdungseinschätzung, eine Sicherheitseinschätzung, das Einschätzen von Entwicklungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten, Stärken des Kindes oder Jugendlichen und die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern. Die Aufzählung ist nicht abschließend (vgl. Meysen 2008, 27). Dieses differenzierte Vorgehen gehört neben dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und dem Einbezug von Eltern und Kind bzw. Jugendlichen zu den Merkmalen eines qualifizierten Umgangs mit gewichtigen Anhaltspunkten nach § 8a SGB VIII. In der Praxis nutzen die Fachkräfte unterschiedliche Prüfbögen und Instrumente, um Handlungssicherheit bei den vielfältigen Einschätzungsaufgaben gewinnen zu können.

Die Gesamtbewertung der Gefährdungssituation zeigt, dass sich bei rund 41% der Meldungen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtet: In der Einschätzung der Fachkräfte liegt bei 15,0% der Kinder und Jugendlichen eine akute, bei weiteren 25,8% eine latente Kindeswohlgefährdung vor. Bei 41,1% der Kinder und Jugendlichen ist im Zuge der Einschätzung der Situation des Kindes und seiner Familie keine Gefährdung des Kindeswohls, aber ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf feststellbar. In Weiteren 18,1% ergibt die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung, dass keine Kindeswohlgefährdung sowie kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf vorliegt.

Eine akute Kindeswohlgefährdung wurde vergleichsweise häufiger festgestellt bei Kindern bei Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren. Zwischen kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und Landkreisen lassen sich keine Unterschiede bezüglich des Anteils der

festgestellten akuten/latenten Kindeswohlgefährdungen ausmachen.

**Abbildung 9** Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (n=4.710, Angaben in Prozent)

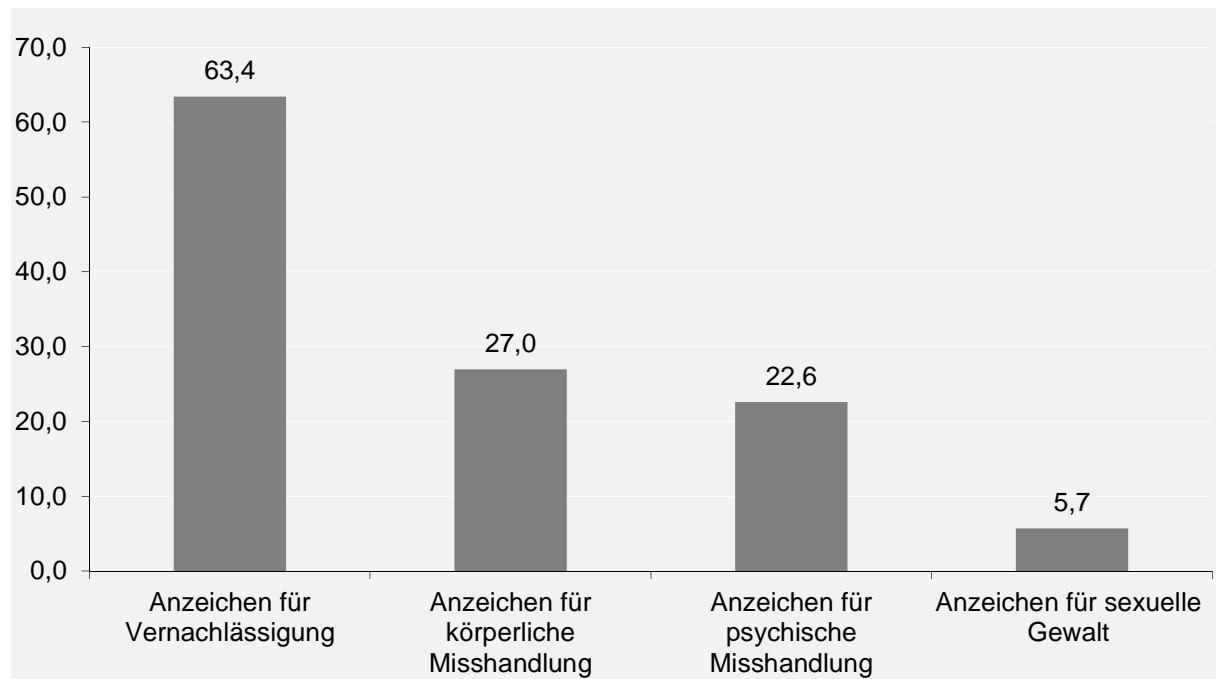


### Art der Kindeswohlgefährdung

Ergab die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung das Vorliegen einer latenten bzw. akuten Kindeswohlgefährdung, so wurde im Berichtsjahr 2012 ebenso erfasst, welche Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften diagnostiziert wurden. Die Auswertung der Daten zeigt, dass in zwei Drittel der Fälle (63,4%) Anzeichen für eine Vernachlässigung festgestellt wurden. Dieses Ergebnis deckt sich auch mit einer ganzen Reihe von deutschen aber auch internationalen Studien, die zu dem Ergebnis kommen, dass die Vernachlässigung des Kindes die quantitativ bedeutendste Gefährdungslage darstellt, wobei hohe Überlappungsraten mit weiteren Gefährdungslagen üblich sind (vgl. Galm et al. 2010, 7, 40).

In weiteren 27,0% wurden Anzeichen für körperliche Misshandlung und in 22,6% Anzeichen für psychische Misshandlung als Art der Kindeswohlgefährdung angegeben. Anzeichen für sexuelle Gewalt konnte in 5,7% der Fälle festgestellt werden.

**Abbildung 10** „Welche Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung konnten festgestellt werden?“ (n=1.785, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



### Festgestellte Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung

Die Fachkräfte des Jugendamtes können das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung mit Hilfe einer umfangreichen Itemliste dokumentieren, wobei die Vielschichtigkeit der Gefährdungssituation durch Mehrfachnennungen abgebildet werden kann. Die im Folgenden dargestellten Befunde stellen das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung dar.

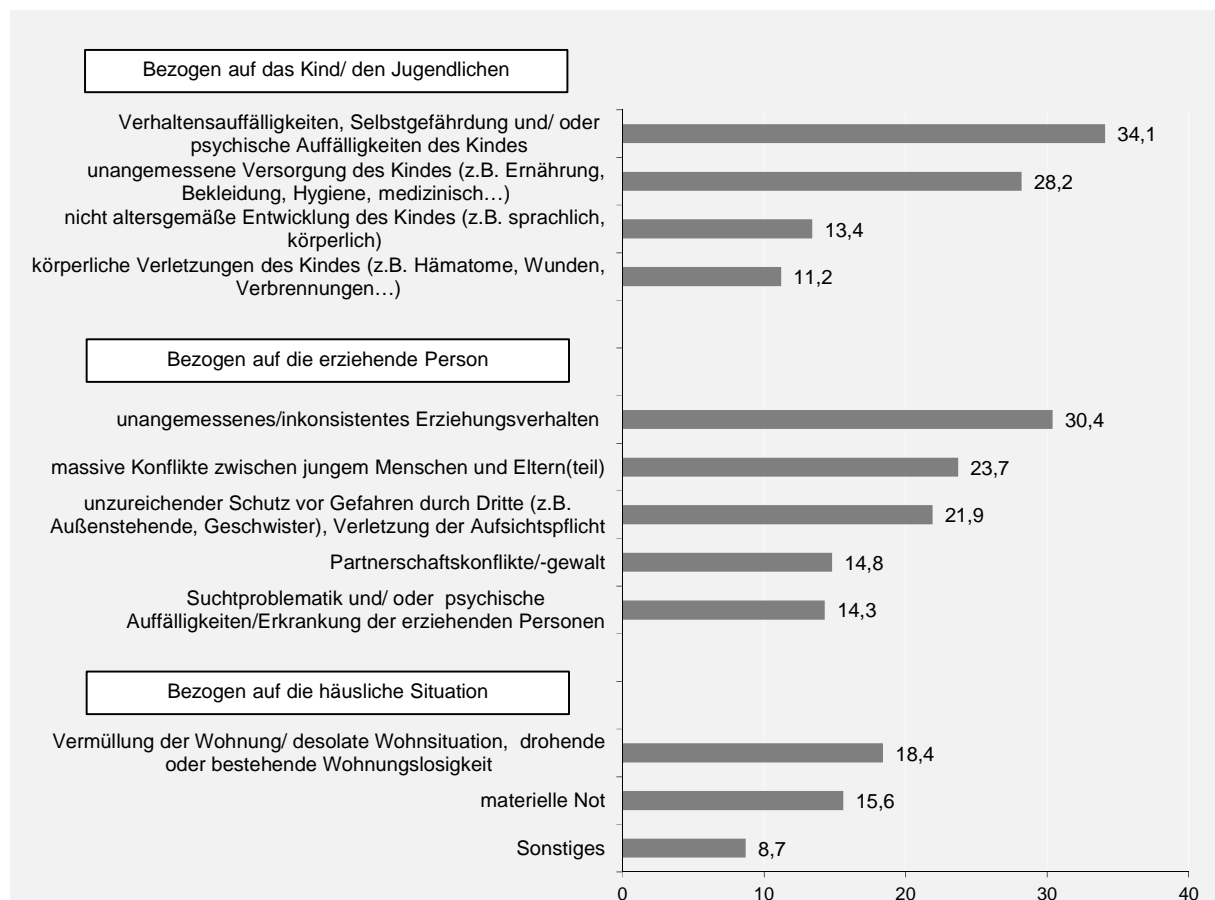
Am häufigsten – bei jedem dritten Kind oder Jugendlichen – wurden Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes/Jugendlichen als Gefährdungslage festgestellt. An zweiter Stelle steht ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern (30,4%), an dritter Stelle die unangemessene Versorgung des Kindes (28,2%). Des Weiteren wurden massive Konflikte zwischen dem jungem Mensch und den Eltern bzw. einem Elternteil sowie ein unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte in rund einem Viertel der Fälle als Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung ausfindig gemacht.

Partnerschaftskonflikte/-gewalt (14,8%) sowie Suchtproblematik und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen (14,3%) spielen zudem eine zunehmend große Rolle. Kinder in Haushalten, in denen Partnerschaftskonflikte herrschen, erfahren deutlich häufiger Gewalt und schon die miterlebte Partnerschaftsgewalt kann Kindeswohlgefährdende Auswirkungen erzeugen (vgl. Reinhold/Kindler 2006, 19-2, Kindler 2006, 29-1).

Bezogen auf die häusliche Situation wird bei annähernd jedem fünften Kind (18,4%) eine Vermüllung der Wohnung/desolate Wohnsituation, drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit festgestellt; fast jede sechste Familie (15,6%) leidet unter materieller Not (dies beinhaltet z.B., dass Strom oder Wasser wegen nicht bezahlter Rechnungen abgestellt werden und hat somit gravierende Auswirkungen auf das Kindeswohl).

Partnerschaftskonflikte und körperliche Verletzungen des Kindes traten öfter bei Familien mit Migrationshintergrund auf. Unangemessene Versorgung des Kindes und eine nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes wurden bei Familien ohne Migrationshintergrund häufiger festgestellt. Die festgestellten Gefährdungslagen unterscheiden sich darüber hinaus nach den Altersgruppen und dem damit verbundenen Grad an Selbstständigkeit und eigenen Bewältigungsressourcen der jungen Menschen.

**Abbildung 11** „Welche Anhaltspunkte auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung konnten beim Kind/Jugendlichen festgestellt werden?“ (n=2.827, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



### Anrufung des Familiengerichts

Die Anrufung des Familiengerichts in Folge einer festgestellten Kindeswohlgefährdung wurde im Berichtsjahr 2012 zum ersten Mal separat abgefragt. Die Daten aus den rheinland-pfälzischen Jugendämtern zeigen, dass in 88,8% der Fälle keine Anrufung des Familiengerichts erfolgt. Lediglich in 11,2% der Fälle machten die Jugendämter in Folge der Gefährdungseinschätzung eine Mitteilung an das Familiengericht.

**Abbildung 12** Anrufung des Familiengerichts (n=3.530, Angaben in Prozent)

### Einleitung von Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

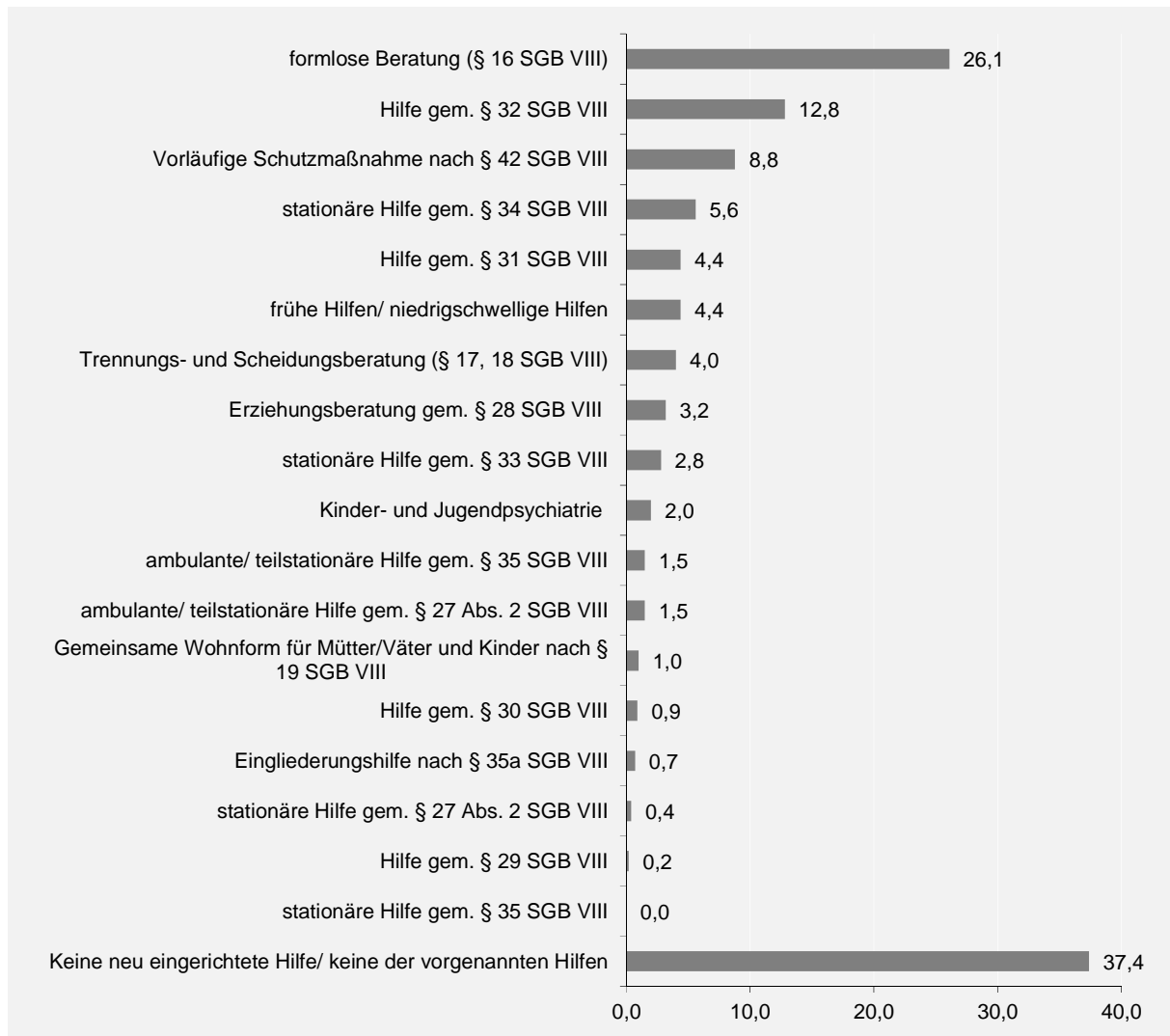
Mit Blick auf alle Kinder und Jugendlichen, die von einer Meldung betroffen waren, (unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht), wurden in 27,2% aller Fälle Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII neu eingerichtet.

Am häufigsten wurden eher niedrigschwellige Angebote und teilstationäre Hilfen eingeleitet bzw. angeboten: Bei über einem Viertel der Kinder und Jugendlichen erfolgte eine formlose Betreuung durch den Sozialen Dienst (26,1%), ggf. in Verbindung mit anderen Hilfen (Mehrfachnennungen waren möglich). In 12,8% der Fälle wurde die Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) veranlasst. In jeweils 4,4% der Fälle wurden eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) bzw. frühe Hilfen/niedrigschwellige Hilfen eingerichtet.

Hilfen mit Interventionscharakter bzw. außerfamiliäre Hilfen wurden bei mehr als jedem achten Kind eingeleitet (13,2%). So erfolgte eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII bei jedem zwölften Kind/Jugendlichen (8,8%). Andere stationäre Hilfen waren Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII (5,6%), Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (2,8%), die Unterbringung in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie (2,0%) und stationäre Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII (0,4%)

Je stärker die Einschätzung über das Vorliegen einer Gefährdung ausfällt (latent/akut), desto eingriffsintensiver gestalten sich die Hilfen.

**Abbildung 13** Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (n=3.554, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)



## Die Ergebnisse im Überblick

- In rund 87% der Meldungen erfolgte als erster fachlicher Schritt zur Einschätzung der Situation ein direkter Kontakt zum Kind/der Familie. Dieser Kontakt erfolgte über angekündigte oder unangekündigte Hausbesuche, Gespräche im Jugendamt oder außerhalb, über Kontrollauflagen/Kontrollbesuche durch den ASD oder die unmittelbare Inobhutnahme des Kindes.  
In knapp zwei Drittel der Fälle gehörte eine methodisch strukturierte kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zum Standard im Zuge der Einschätzung eines Falles; zudem fand in 57,4% der Fälle eine Besprechung/ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) statt.
- Zu einem Drittel der gemeldeten Kinder wurde bereits am selben Tag ein direkter Kontakt über die Fachkraft des Sozialen Dienstes bzw. einer beauftragten Fachkraft hergestellt. In mehr als zwei Drittel aller Fälle (69,2%) gelang der erste direkte Kontakt in der ersten Woche nach Eingang der Meldung. Bei sich später bestätigenden Gefährdungen wurde vergleichsweise schneller reagiert.
- Bei über rund 67% der Meldungen wurde die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als "in vollem Umfang vorhanden" bzw. als "vorhanden" eingeschätzt. Die Mitwirkungsbereitschaft bei Familien, in denen keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, fiel insgesamt höher aus als bei jenen Familien, bei denen sich der Verdacht auf Gefährdungen bestätigte.
- An rund 41% aller Meldungen war nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung "etwas dran". So waren 15,0% akut von einer Kindeswohlgefährdung, weitere 25,8% von einer latenten Gefährdung betroffen. Bei weiteren 41,1% der Kinder und Jugendlichen ist im Zuge der Einschätzung der Situation des Kindes und seiner Familie keine Gefährdung des Kindeswohls, aber ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf feststellbar. Eine akute Kindeswohlgefährdung wurde vergleichsweise häufiger festgestellt bei Kindern bei Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren. Zwischen kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und Landkreisen lassen sich keine Unterschiede bezüglich des Anteils der festgestellten akuten/latenten Kindeswohlgefährdungen ausmachen.
- Ergab die Gesamtbewertung der Gefährdungseinschätzung das Vorliegen einer latenten bzw. akuten Kindeswohlgefährdung, so wurde in zwei Drittel der Fälle Anzeichen für eine Vernachlässigung als Art der Kindeswohlgefährdung angegeben.
- Am häufigsten wurden als Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes/Jugendlichen, unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern sowie die unangemessene Versorgung des Kindes. Partnerschaftskonflikte und körperliche Verletzungen des Kindes traten öfter bei Familien mit Migrationshintergrund auf. Unangemessene Versorgung des Kindes und eine nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes wurden bei Familien ohne Migrationshintergrund häufiger festgestellt. Die festgestellten Gefährdungslagen unterscheiden sich darüber hinaus nach den Altersgruppen und dem damit verbundenen Grad an Selbstständigkeit und eigenen Bewältigungsressourcen der jungen Menschen.
- Die Anrufung des Familiengerichts in Folge einer festgestellten Kindeswohlgefährdung erfolgte in rund 11,2% der Fälle. In 88,8% der Fälle wurde das Familiengericht nicht informiert.

- In rund 27% aller Fälle – unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht – wurden als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung Hilfen gem. §§ 19, 27ff, 35a SGB VIII neu eingerichtet. Am häufigsten wurden dabei niedrighschwellige Angebote und ambulante/teilstationäre Hilfen eingeleitet bzw. angeboten, wie formlose Beratungen durch den Sozialen Dienst, Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) oder eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII). Hilfen mit Interventionscharakter bzw. außerfamiliäre Hilfen wurden bei mehr als jedem achten Kind eingeleitet (13,2%). Eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII erfolgte bei jedem zwölften Kind/Jugendlichen (8,8%). Je stärker die Einschätzung über das Vorliegen einer Gefährdung, desto eingriffsintensiver gestalten sich die Hilfen.

### 4.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation

In zahlreichen Studien werden verschiedene Risikofaktoren benannt, deren Vorliegen eine prekäre Lebenslage und in der Folge möglicherweise auch eine Kindeswohlgefährdung begünstigen können. Als zentraler Risikofaktor wird insbesondere Armut benannt bzw. Entwicklungsrisiken, die aus einer erhöhten Stressbelastung in Armutsfamilien resultieren können. Die erhöhte Stressbelastung kann zu erhöhter Reizbarkeit, Strafbereitschaft und geringerem Feingefühl der Eltern im Kontext von Überforderungssituationen führen, die das Risiko für ein Kindeswohl gefährdendes Verhalten erhöhen können. Entwicklungsdefizite, Unterversorgung, Vernachlässigung und soziale Ausgrenzung können die Folge sein. Häufig kumuliert die Armutslage mit weiteren risikobehafteten Aspekten der Lebenslage, z.B. der Lebensform alleinerziehend, einer hohen Kinderzahl oder einem jungen Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes. Immer wieder wird in der Fachliteratur jedoch auch auf Faktoren hingewiesen, die den Risikofaktor "Armut" und damit verknüpfte Lebenssituationen kompensieren oder zumindest abschwächen, z.B. ein positives Familienklima und auch eine sichere Eltern-Kind-Bindung (vgl. Galm et al. 2010, 15; Reinhold/Kindler 2006, 19-2). Vorsicht ist daher geboten, wenn Kausalitäten abgeleitet werden sollen, die das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung im Kontext einer prekären Lebenssituation quasi "automatisch" und zwangsläufig voraussagen. Dennoch begünstigen bestimmte Lebenssituationen das Risiko für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung, wie die im Folgenden dargestellten Zahlen für Rheinland-Pfalz belegen können.

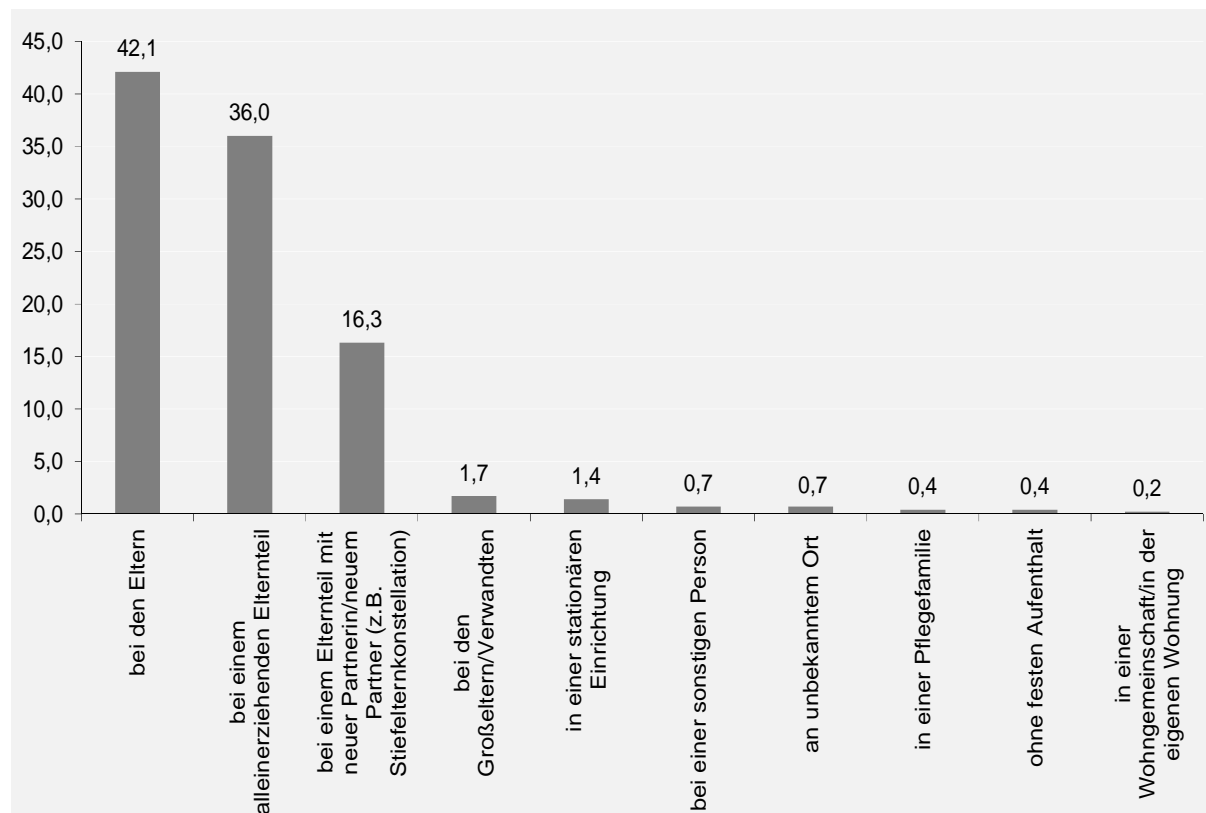
#### Familiäre Lebensform, in der die Kinder aufwachsen

Am häufigsten lebten die Kinder, zu denen 2012 eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII einging, mit beiden leiblichen Elternteilen im gemeinsamen Haushalt (42,1%). In jeder dritten Familie handelte es sich um einen alleinerziehenden Elternteil, der mit dem Kind (gegebenenfalls auch mit mehreren Kindern) zusammenlebte (36,0%). Ebenfalls vergleichsweise häufig lag die Lebensform vor, dass der/die leibliche Mutter/Vater das Kind mit einem neuen Partner/in erzieht (16,3%). Andere Lebensformen wie das Aufwachsen bei Großeltern/Verwandten, in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie waren vergleichsweise seltener anzutreffen. Sie machten insgesamt nur knapp 4% aus.

Insgesamt sind mit 52,3% familiäre Lebensformen, in denen alleine erzogen wird (und gegebenenfalls ein Partner/eine Partnerin als Stiefelternteil anwesend ist bzw. die Familie des Alleinerziehenden miterzieht) deutlich überrepräsentiert. In Rheinland-Pfalz leben 20,7% alleinerziehende Elternteile sowie weitere 2% in einer Lebensgemeinschaft mit Kindern

(Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2014, S. 45ff.).

**Abbildung 14** Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (n=4.708, Angaben in Prozent)



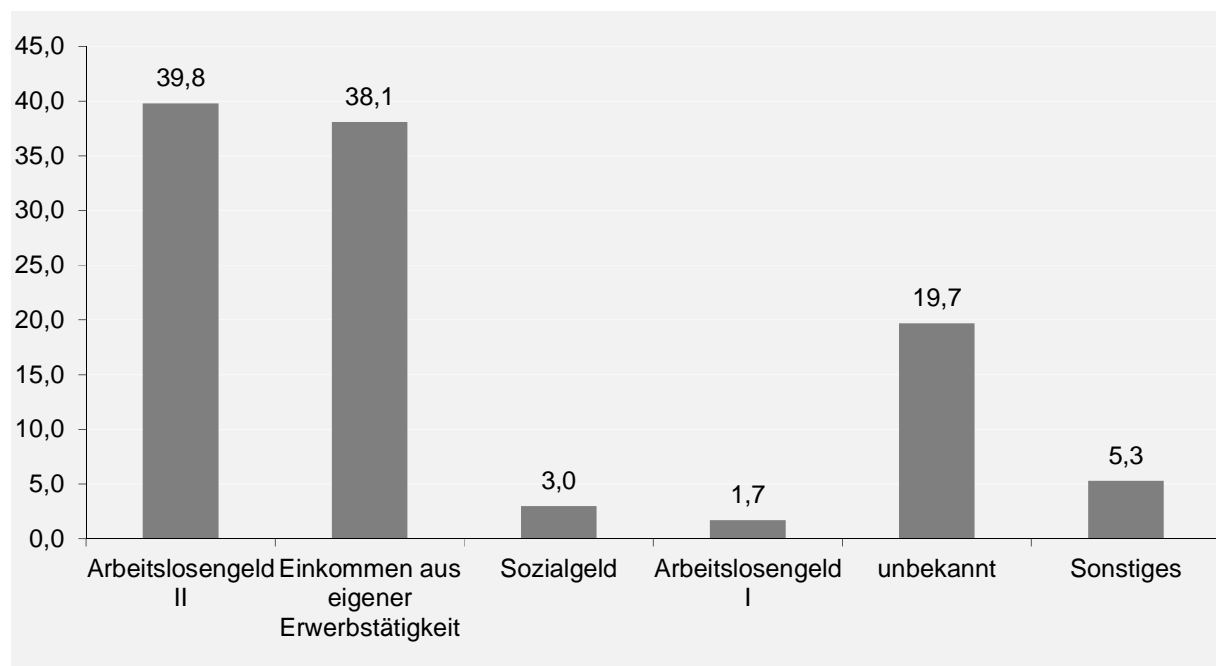
### Einkommenssituation der Familie

Einleitend zu diesem Kapitel wurde bereits dargelegt, dass Armut und die damit verbundenen Lebenslagen als starker Risikofaktor für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung gelten. Einer der gängigen Indikatoren zur Darstellung und Messung von Armutslagen ist – dem vorherrschenden relativen Armutsbegriff folgend – die politische Armutdefinition, d.h. die Darstellung der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen wie z.B. die Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II (früher: Sozialhilfegrenze), aber auch ALG II oder Sozialgeld. Diese Zahl wird auch als "bekämpfte Armut" bezeichnet und es ist politisch umstritten, ob Leistungsempfänger noch als Arme anzusehen sind (vgl. Hanesch 2011, S. 57). In jedem Fall leben sie an der Grenze zum staatlich definierten und garantierten soziokulturellen Existenzminimum und können in der Folge in vielen Lebensdimensionen benachteiligt sein. Knapp 40% der Familien, zu denen 2012 eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII einging, bestritten ihr Einkommen aus der eigenen Erwerbstätigkeit in Form von eigenem Einkommen/Gehalt (38,1%), wobei über die Höhe dieses Einkommens keine näheren Informationen vorliegen (es wäre also möglich, dass das Einkommen knapp über der Grenze des Existenzminimums liegt, die Familien sich aber in ähnlichen Armutslagen befinden wie die Empfängerinnen und Empfänger der

Mindestsicherungsleistungen; vgl. die Debatte zu den "working poor", Hanesch 2011, S. 63). Ebenso rund 40% der Familien bestritten ihren Lebensunterhalt jedoch über soziale Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld II (39,8%). Der ALG II-Bezug war bei den von einer Meldung betroffenen Familien deutlich höher als im Durchschnitt der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz. So bezogen 2012 landesweit rund 6% der Bevölkerung zwischen 15 und unter 65 Jahren Arbeitslosengeld II (vgl. ism 2013).

Bei annähernd jeder fünften Familie war die Einkommenssituation unbekannt (19,7%). Dieser hohe Anteil muss jedoch nicht verwundern. Der ökonomische Status einer Familie wird sicher dann nicht mehr erfragt, wenn sich eine Meldung relativ schnell als gegenstandslos erweist. Die Information kann für den Hilfeprozess und die weitere Arbeit mit der Familie jedoch wichtig sein, wenn sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung erhärten, zu deren Entstehen gegebenenfalls armutsbedingte Lebenslagen beigetragen haben.

**Abbildung 15** „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (n=4.649, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

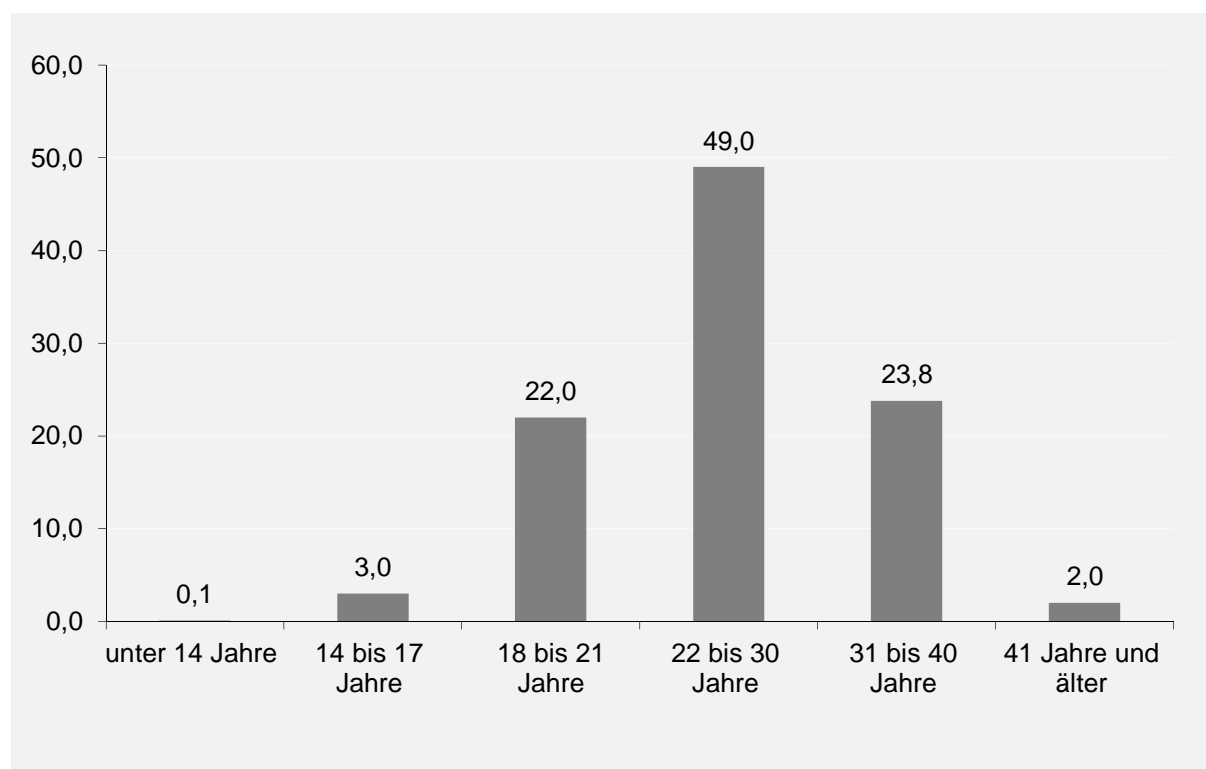


### Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes

Als ein weiterer Risikofaktor für Kindeswohlgefährdungen wird in der Fachliteratur das (junge) Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes thematisiert. 2012 bezogen sich 3,1% der Meldungen auf Kinder, deren Mütter bei der Geburt des betroffenen Kindes minderjährig gewesen waren. Diese Zahl erscheint zunächst gering, im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt (0,6%; vgl. StaBa 2014b) ist sie jedoch um ein Vielfaches erhöht. Die Angabe zum Alter der Mutter bezieht sich zudem auf die Geburt des betroffenen Kindes - es ist aber durchaus möglich, dass Mütter, die in der Erhebung in höheren Altersklassen auftauchen, ihr erstes Kind ebenfalls in einem jüngeren Alter bekommen haben, und die Meldung bezieht sich auf Geschwisterkinder, die später geboren wurden. 22,0% aller Mütter war bei der Geburt des Kindes zwischen 18 bis 21 Jahre alt und damit der Gruppe der "jungen Volljährigen" zugehörig.

Knapp die Hälfte der Meldungen beziehen sich jedoch auf Mütter, die zwischen 22 und 30 Jahren alt waren, als sie das betroffene Kind bekamen (49,0%). Diese Altersgruppe stellt auch im Bundesdurchschnitt diejenige mit der höchsten Geburtenrate sowie die Altersspanne dar, innerhalb der am häufigsten das erste Kind zur Welt kommt (vgl. StaBa 2014a).

**Abbildung 16** „Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes“ (n=4.385, Angaben in Prozent)



### Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt zum Zeitpunkt der Meldung

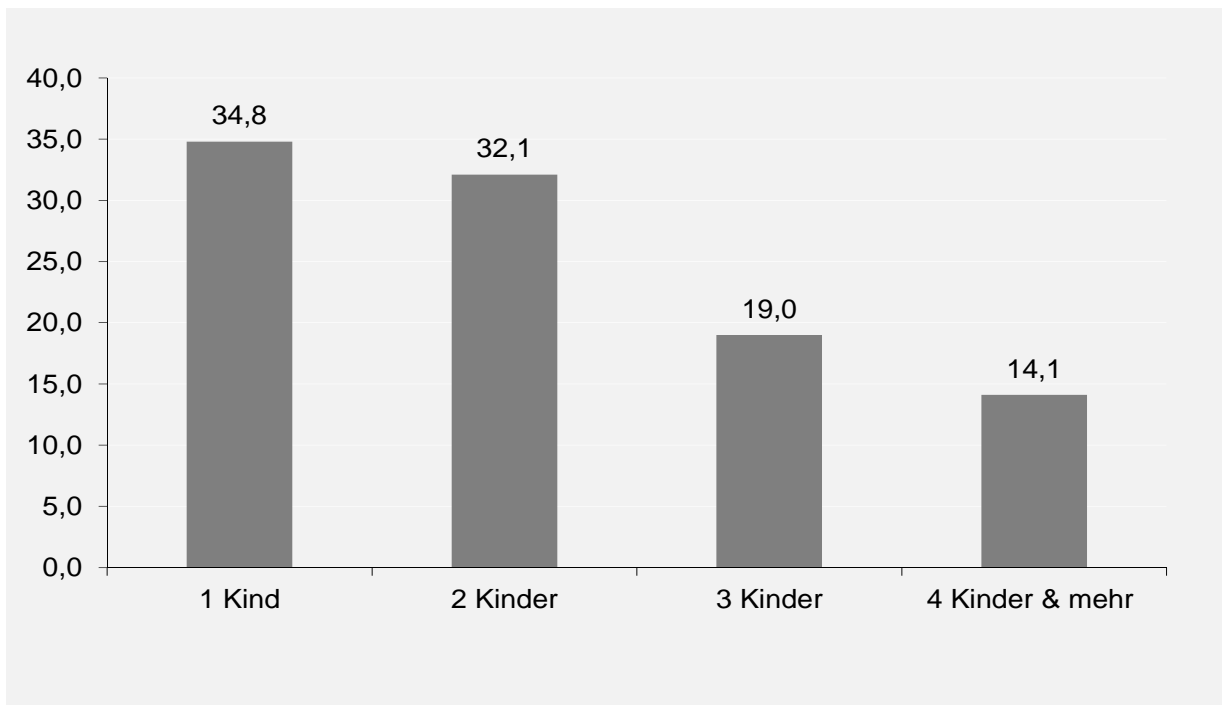
Im Rheinland-Pfalz lebten 2012 im Durchschnitt in jeder Familie 1,62 Kinder. Dabei wächst

etwa die Hälfte aller Kinder als Einzelkind auf, weitere knapp 40 Prozent mit nur einem Geschwisterkind. Nur 11% der Familien haben mehr als zwei Kinder (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2014).

Bei den Familien, die 2012 von einer Meldung gemäß § 8a SGB VIII betroffen waren, hatten 33,1%, d.h. ein Drittel der Familien, drei oder mehr minderjährige Kinder. Damit sind kinderreiche Familien im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert.

Im Durchschnitt lebten in den von der Meldung betroffenen Familien zwei minderjährige Kinder.

**Abbildung 17** „Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?“ (n=4.576, Angaben in Prozent)



### Die Ergebnisse im Überblick

- Die Daten für 2012 stützen die These, dass Kinderschutz im Kontext prekärer Lebensverhältnisse entsteht. Dies wird insbesondere an den Ergebnissen zu den familiären Lebensformen, zum ALG II-Bezug, dem Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes und dem Anteil kinderreicher Familien deutlich.
- Rund 52% der familiären Lebensformen sind solche, in denen alleine erzogen wird (und gegebenenfalls ein Partner/eine Partnerin als Stiefelternteil anwesend ist). Alleinerziehende Lebensformen sind somit im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert.
- Familien, die von Meldungen einer Kindeswohlgefährdung betroffen waren, waren überproportional häufig von einer Armutslage betroffen (Indikator ist der ALG II-Bezug).
- Das (junge) Alter der Mutter gilt als weiterer Risikofaktor mit Blick auf Kindeswohlgefährdungen. Der Anteil der Mütter der von einer Meldung betroffenen Kinder, die bei der Geburt dieses Kindes minderjährig waren, lag bei 3,1% und damit nicht

sehr hoch; bundesweite Zahlen liegen jedoch weit darunter (0,6%). Bei jeder fünften Meldung war die Mutter eine "junge Volljährige" (18 bis 21 Jahre bei der Geburt des ersten Kindes).

- Kinderreiche Familien sind im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert: Jede dritte von einer Meldung betroffene Familie hatte drei oder mehr Kinder.

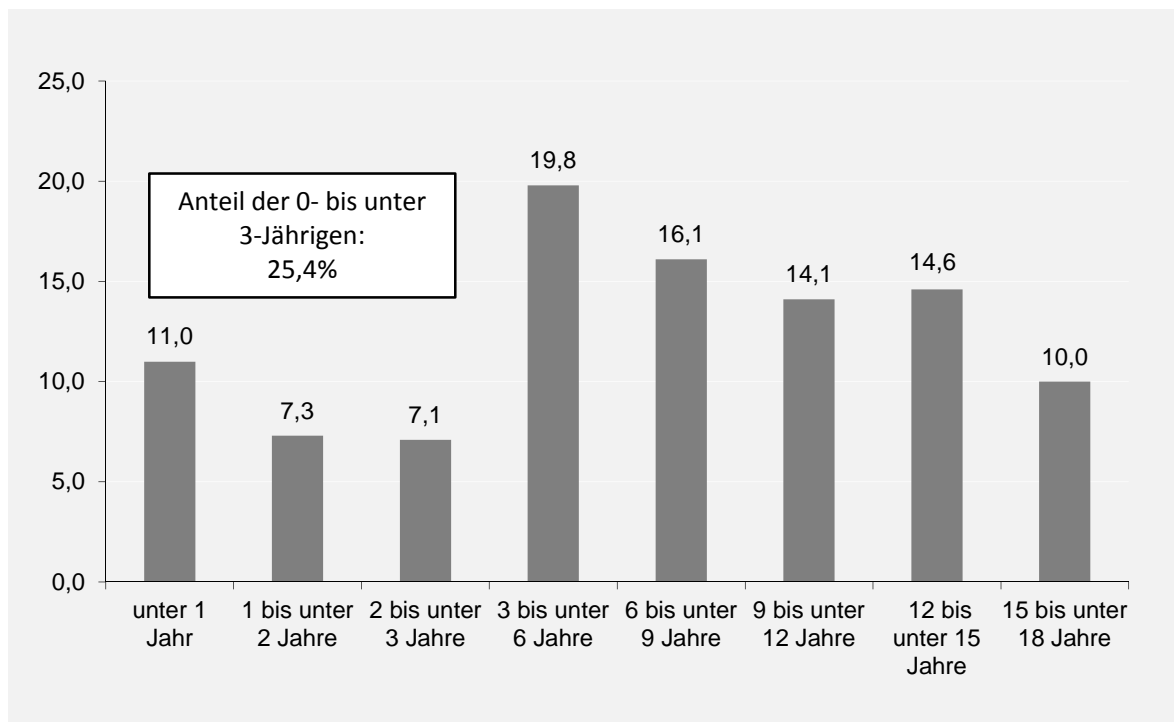
## 4.4 Angaben zu den betroffenen Kindern

Im Folgenden werden Angaben zu den von der Meldung betroffenen Kindern dargestellt. Im Zentrum des Interesses stehen hierbei das Alter, das Geschlecht und der gegebenenfalls vorhandene Migrationshintergrund der von einer Meldung betroffenen Kinder.

### Alter der von der Meldung betroffenen Kinder

Das Thema Kinderschutz betrifft Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen: Die Befunde machen deutlich, dass sich Kinderschutz nicht nur auf die jüngeren Altersgruppen bezieht, sondern alle Altersgruppen in den Blick genommen werden müssen. Jedes vierte Kind, das von einer Meldung betroffen war, gehörte zur Altersgruppe der unter 3-Jährigen. Auf den Schutz dieser Gruppe zielt der Ausbau der Frühen Hilfen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Landeskinderschutzgesetzes von 2008 und damit verbunden die Etablierung lokaler Netzwerke auf kommunaler Ebene. Alle weiteren Altersgruppen sind 2012 gleichermaßen vertreten. Dabei zeigt sich - erwartungsgemäß - ein absteigender Trend: Je älter, desto seltener werden Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz zu einem Kinderschutzverdachtsfall. Nichtsdestotrotz ist jedes zehnte Kind 15 bis unter 18 Jahre alt. Neben den 12- bis unter 15-Jährigen erhärtete sich insbesondere bei der Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger, insbesondere akute Kindeswohlgefährdungen treten in diesen Altersgruppen öfter auf.

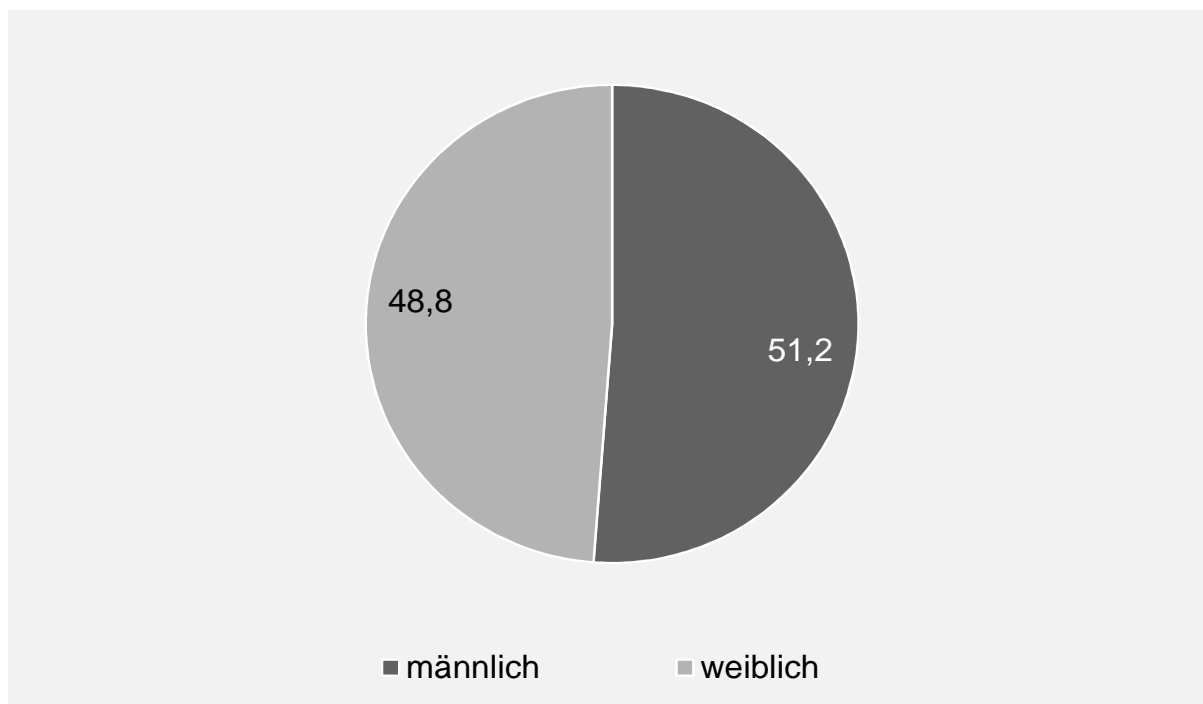
**Abbildung 18** Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (n=4.671, Angaben in Prozent)



### Geschlecht der von der Meldung betroffenen Kinder

Die Verteilung des Geschlechts bei den von der Meldung betroffenen Kindern ist weitgehend unauffällig: Der Anteil von Mädchen und Jungen bei den Meldungen gemäß § 8a SGB VIII liegt bei rund 49% (Mädchen) bzw. rund 51% (Jungen). Somit werden Jungen und Mädchen gleichermaßen häufig zu Kinderschutzverdachtsfällen.

**Abbildung 19** Geschlecht des von der Meldung betroffenen Kindes (n=4.682, Angaben absolut und in Prozent)



### Migrationshintergrund der von der Meldung betroffenen Kinder

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund stellen einen wachsenden und inzwischen (empirisch, aber auch politisch) selbstverständlichen Teil der Bevölkerung Deutschlands und damit auch der Kinder- und Jugendhilfe dar. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz betrug im Jahr 2011 etwa 30,1% (vgl. Statistisches Landesamt 2012, Kinder und Jugendliche unter 20 Jahre)<sup>3</sup>. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die von einer Meldung gemäß § 8a SGB VIII betroffen waren, betrug 2012 28,5%. Damit sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im Kinderschutz in Rheinland-Pfalz etwa entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil repräsentiert. Der Befund zeigt, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund - entgegen der öffentlichen Wahrnehmung - weder häufiger noch seltener vom Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Kinder ohne Migrationshintergrund. Der Befund verweist ebenfalls darauf, dass Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz darstellen, jedoch nicht, weil sie weniger in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, sondern weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen.

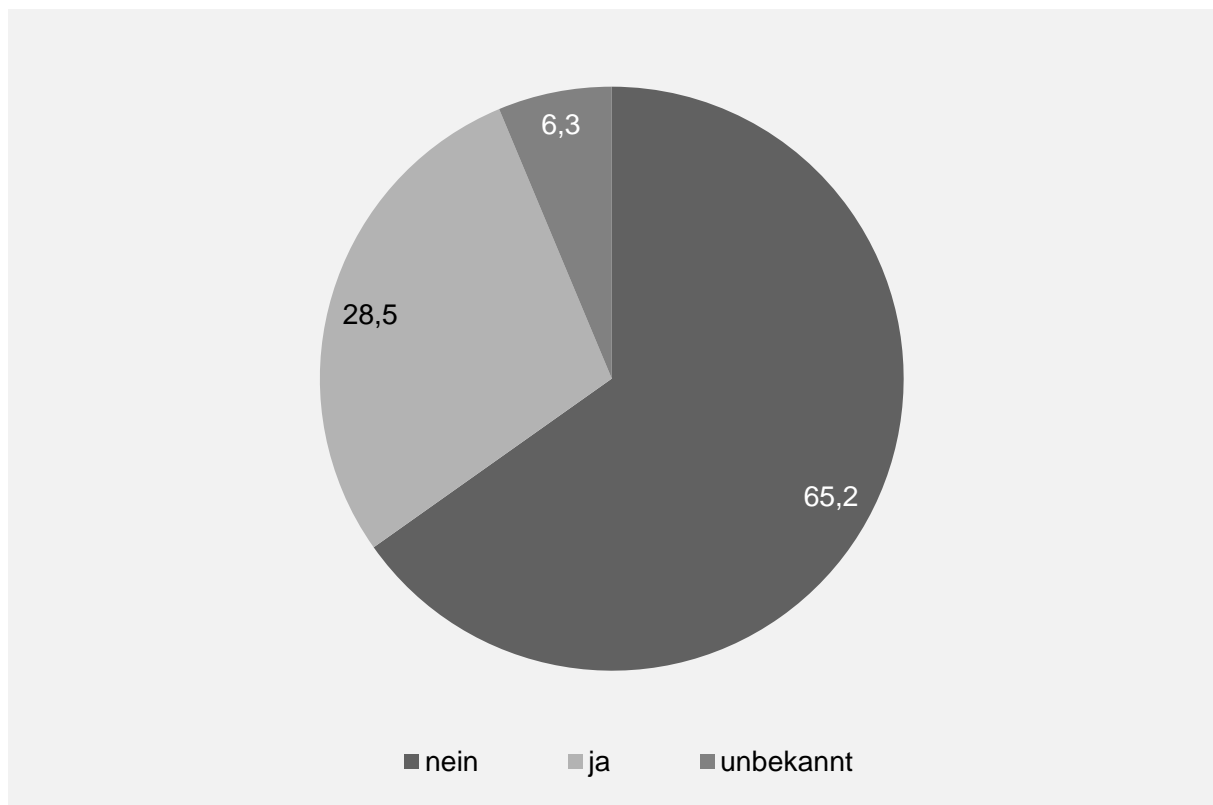
<sup>3</sup> Aktuelle Daten für das Jahr 2012 lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts nicht vor.

Mit Blick auf die Feststellung einer Gefährdung zeigt sich, dass diesbezüglich keine Unterschiede zwischen Familien mit und Familien ohne Migrationshintergrund bestehen.

Werden die Befunde für 2012 entlang des Kriteriums "Migrationshintergrund" verglichen, zeigen sich viele Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen, die eher auf allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz verweisen. Vereinzelt konnten jedoch auch Unterschiede ausgemacht werden, die Ansatzpunkte für eine migrationssensible Ausgestaltung des Handlungsfeldes Kinderschutz liefern können.

Ähnliche Fragestellungen wurden im Modellprojekt "Migrationssensibler Kinderschutz" (IgfH/ism) bearbeitet. Hierbei handelte es sich jedoch nicht um eine Vollerhebung: Neben Kommunen aus anderen Bundesländern war für Rheinland-Pfalz lediglich der Landkreis Germersheim vertreten. Die Ergebnisse liegen als Werkbuch vor (vgl. Jagusch et al. 2012).

**Abbildung 20** Migrationshintergrund des von der Meldung betroffenen Kindes (n=4.706, Angaben in Prozent)



### **Die Ergebnisse im Überblick**

- Von den Meldungen nach § 8a SGB VIII sind alle Altersgruppen betroffen. Ein Viertel der Meldungen bezieht sich auf Kinder unter drei Jahren. Jedes fünfte betroffene Kind ist zwischen 3 und unter 6 Jahren alt. Allerdings dürfen auch die höheren Altersgruppen nicht aus dem Blick geraten. Jede zehnte Meldung bezieht sich auf Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren. Neben den 12- bis unter 15-Jährigen erhärtete sich insbesondere bei der Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger.
- Die Verteilung des Geschlechts bei den von der Meldung betroffenen Kindern ist weitgehend unauffällig: Jungen und Mädchen sind gleichermaßen von den Gefährdungsmeldungen betroffen.
- Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind im Kinderschutz in Rheinland-Pfalz etwa entsprechend ihrem Anteil an der jungen Gesamtbevölkerung vertreten. 28,5% der von einer Meldung betroffenen Kinder und Jugendlichen hatten 2012 einen Migrationshintergrund. Mit Blick auf die Feststellung einer Gefährdung zeigt sich, dass diesbezüglich keine Unterschiede zwischen Familien mit und Familien ohne Migrationshintergrund bestehen.

## 5 Zentrale Kernbefunde

An dieser Stelle sollen die zentralen Befunde zu den Meldungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz im Jahr 2012 zusammengefasst und fachlich kommentiert werden. Die Kernbefunde beziehen sich auf die Ergebnisse der vorangegangenen Kapitel zum Meldungskontext, zur Gefährdungseinschätzung, zur aktuellen Lebenssituation der Familie und den betroffenen Kindern. Auf interkommunale Vergleiche wird an dieser Stelle verzichtet. Im Folgenden werden daher die zentralen landesweiten Kernbefunde gebündelt.

### **Die zentralen Trends der Erhebungsjahre 2010 und 2011 bestätigen sich auch für 2012**

Während es von 2010 zu 2011 einen deutlichen Anstieg der Meldungs- und Kinderzahlen gab (20,1% bzw. 15,1%), der in erster Linie auf eine Untererfassung im Jahr 2010, zurückzuführen ist, lässt sich von 2011 zu 2012 ein minimaler Rückgang der Fallzahlen feststellen: In 2011 waren 4.847 Kinder von einer Gefährdungsmeldung betroffen, im Jahr 2012 4.710 Kinder und Jugendliche.

Weiterhin sind Nachbarn und Bekannte und die Polizei die zentralen Melder bzw. meldenden Institutionen. In zwei Drittel der Fälle, in denen eine (latente) Kindeswohlgefährdung festgestellt werden konnte, gab es Anzeichen für eine Vernachlässigung des Kindes. Auch im Vorjahr gehörte die Vernachlässigung des Kindes zu den am häufigsten beobachteten Gefährdungslagen. Es folgen Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/ oder psychische Auffälligkeiten des Kindes/ Jugendlichen in 34,1% sowie unangemessenes/ inkonsistentes Erziehungsverhalten in 30,4% der Fälle. Die Merkmale der betroffenen Kinder und Jugendlichen nach Alter (alle Altersgruppen betroffen, ein Viertel unter drei Jahre), Geschlecht (gleichverteilt) und Migrationshintergrund (proportional zum Anteil an der Gesamtbevölkerung) sowie die Lebenssituation der Familie (mit Blick auf alleinerziehende Lebensformen, Einkommenssituation, Alter der Mutter bei Geburt des Kindes sowie Anzahl der Kinder in der Familie) verteilt sich weitgehend wie schon in den Vorjahren. Stabil zeigt sich auch das Verhältnis der betroffenen Familien zum Jugendamt: Erneut sind rund zwei Drittel der Familien (64,7%) dem Jugendamt bereits bekannt gewesen, 50,2% erhalten zum Zeitpunkt der Meldung Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Leistungen und Unterstützungen nach §§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII). Die ersten fachlichen Schritte zur Einschätzung der Situation führen wie im Vorjahr auch bei 87,3% der Meldungen zu einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Kind in Form von Hausbesuchen, Gesprächen im Jugendamt bzw. außerhalb oder Inobhutnahmen. Die "Quote" der tatsächlich sich bestätigenden Kindeswohlgefährdungen fällt – trotz abgewandelter Erhebungsweise – ähnlich aus: An der Hälfte der Meldungen ist "etwas dran".

Im Nachgang der Gefährdungsmeldung wurde für fast 27,2% der Kinder/ Jugendlichen und ihren Familien eine Hilfe gem. §§ 19, 27ff. und 35a SGB VIII eingerichtet. Insbesondere formlose Beratungen werden hierbei häufig angeboten (26,1%), eine Inobhutnahme erfolgt bei etwa jedem zwölften Minderjährigen, der von einer Meldung betroffen war.

Diese Kontinuität in den Daten zeugt von einer hohen Qualität und Validität der Daten.

## **Der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betrifft knapp ein Prozent der Kinder und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz**

Im Berichtsjahr 2012 wurden 4.710 Kinder und Jugendliche bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern zu einem Kinderschutzverdachtsfall (37 von 41 Jugendämtern haben sich an der Erhebung beteiligt). Umgerechnet auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die in den Städten und Landkreisen in Rheinland-Pfalz leben, ergibt sich daraus ein Prozentwert von 0,84%, d.h. knapp ein Prozent der Kinder und Jugendlichen sind von dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung betroffen.

Insgesamt dokumentierten die Jugendämter im Jahr 2012 rund 3.400 Meldungen, die das Tätigwerden des Jugendamtes erforderten. Die Zahl der Meldungen stellt einen Indikator für zusätzliche Arbeitsbelastungen in den Sozialen Diensten der Jugendämter dar, da jede Meldung gem. § 8a SGB VIII vom Jugendamt fachlich qualifiziert geprüft und bearbeitet werden muss. Hierzu gehört das geregelte Verfahren der Erst- bzw. Risikoeinschätzung durch mehrere Fachkräfte im Jugendamt, die in der Mehrheit der Fälle neben kollegialer Fallberatung und Informationseinholung bei Dritten auch den direkten Kontakt zu den Betroffenen suchen, z.B. in Form von angekündigten oder unangekündigten Hausbesuchen, einer Einladung der Familie ins Jugendamt bzw. durch Gespräche mit der Familie außerhalb des Amtes.

Die Befunde der letzten Jahre machen deutlich, dass Kinderschutzmeldungen allein quantitativ eine nicht zu vernachlässigende Größe darstellen, zumal jede Meldung ein aufwändiges Einschätzungsverfahren über die mögliche Gefährdungslage nach sich zieht, unabhängig davon, ob sich der Verdacht erhärtet oder nicht. Soll ein qualifizierter Kinderschutz nach den "Regeln der Kunst" gewährleistet sein, brauchen die Jugendämter auskömmliche Ressourcen, um dieser Anforderung gerecht werden zu können, d.h. jeder Meldung zeitnah und professionell nachgehen zu können. Ohne diese entsprechenden Ressourcen ist ein guter Kinderschutz nicht zu realisieren. Hier wird zu beobachten sein, ob der Umfang der Meldungen in den folgenden Berichtsjahren erneut weiter ansteigt und somit zu höheren Arbeitsbelastungen führt, denen durch zusätzliche Ressourcen Rechnung getragen werden muss.

## **Kinderschutz als Gegenstand der Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren**

Die Zusammensetzung der Melder gibt Anlass, vorhandene Kooperationen noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Zwar melden besonders häufig Personen aus dem sozialen Nahraum der betroffenen Kinder (Nachbarn/soziales Umfeld, Verwandte, Eltern oder der Jugendliche selbst), doch stehen auch Institutionen wie Schule, Polizei oder Einrichtungen/Dienste der Hilfen zur Erziehung weit vorne auf der Liste der wichtigsten Melder und - bezogen auf einzelne Altersgruppen - Kindertagesstätten und das Gesundheitswesen.

Oftmals spiegeln die meldenden Gruppen und Institutionen bestehende Netzwerke im Rahmen Kinderschutz/Frühe Hilfen bzw. getroffene Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort wider. Die Zusammensetzung der Melder kann für das einzelne Jugendamt Anlass bieten, zu überprüfen, ob und in welcher Weise Kooperationen mit den häufigsten Meldegruppen bereits entwickelt sind, bzw. steuernd einzuwirken, wenn einzelne Kooperationen überhaupt erst in Gang gebracht und Verfahren geklärt werden müssen.

Als fachliche Herausforderung kristallisiert sich hier die Konzeptualisierung der Erstkontaktphase unter Berücksichtigung der verschiedenen Melder und Zugangswege für bestimmte Zielgruppen heraus. Der Art des Zugangs zum Jugendamt muss eine große Bedeutung für die weitere Arbeit mit der Familie zugestanden werden. So macht es sicher einen Unterschied, ob die Meldung über eine Regelinstitution wie die Schule oder Kindertagesstätten erfolgt oder aber in Folge einer Eskalation mit Beteiligung der Polizei zustande kommt, was Chancen und Risiken des weiteren Hilfeprozesses betrifft.

### **Akteure aus dem Gesundheitswesen spielen insbesondere für die Altersgruppe der unter Einjährigen eine zentrale Rolle**

Der Anteil der Meldungen aus dem Gesundheitswesen (Ärzte, Kliniken, Gesundheitsamt, Hebammen) ist in der Grundgesamtheit quantitativ weniger bedeutsam (6,8%), mit Blick auf die verschiedenen Altersgruppen zeigt sich jedoch, dass Berufsgruppen aus dem Gesundheitswesen insbesondere unter 1-jährige Kinder und deren Familien im Blick haben. Sie haben sehr früh Kontakt zu werdenden bzw. jungen Familien und finden über z.B. Vorsorge in der Schwangerschaft, Klinikaufenthalte im Kontext der Geburt oder die Betreuung im Wochenbett niedrigschwellig Zugang zu den Familien. In diesem Zugang liegt die Chance einer "Brückenfunktion" für die Kinder- und Jugendhilfe, so dass diese bei sich abzeichnendem Bedarf ins Boot geholt wird und den betroffenen Familien Hilfe und Unterstützung anbieten kann, gerade auch präventiv, bevor sich Problemlagen verfestigen und Kindeswohlgefährdung entsteht.

Diese Brückenfunktion wird bereits im Rahmen des rheinland-pfälzischen Kinderschutzgesetzes genutzt, indem die Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen durch das Einladungswesen zu Früherkennungsuntersuchungen sowie auf der Ebene der lokalen Netzwerke rechtlich verankert und in allen rheinland-pfälzischen Kommunen umgesetzt wird.

Auch auf Bundesebene wurde die Schnittstelle zwischen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe durch die Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes gestärkt, indem ein Schwerpunkt auf den Ausbau der Frühen Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen gelegt wurde.

Das Thema Kinderschutz an der Schnittstelle zwischen Gesundheitshilfe und Jugendhilfe wird in vielen Projekten an unterschiedlichen Standorten in Rheinland-Pfalz gezielt aufgegriffen (u. a. Guter Start ins Kinderleben, Beratung der Geburtskliniken). Durch die gesteigerte Sensibilisierung und den Kontakt der Beteiligten untereinander werden gelingende Kooperationen erleichtert. Im Rahmen der lokalen Netzwerke wird der Aufbau einer gemeinsamen sozialen Infrastruktur anvisiert, die Familien angemessen unterstützt und Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützt. Als zentral ist an dieser Stelle der weitere Ausbau Früher Hilfen anzusehen, die genau an dieser Schnittstelle ansetzen und junge Familien mit einem abgestimmten Hilfeangebot zu einem frühen Zeitpunkt erreichen - jedoch müssen diese Hilfen in Regelstrukturangeboten abgesichert sein und nicht nur im Rahmen begrenzter Projektlaufzeiten verfügbar sein.

**Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen sind von Verdachtsmeldungen betroffen**

Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen, nicht nur jene, die gegenwärtig besonders im Fokus der Öffentlichkeit stehen (z.B. unter Dreijährige in der Diskussion um Frühe Hilfen). Es sind sowohl die Jüngsten als auch die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen im Blick der Sozialen Dienste im Jugendamt. Dabei werden Kinder und Jugendliche verschiedener Altersgruppen von sehr unterschiedlichen Personen und Einrichtungen gemeldet: So werden die jüngeren Kinder vermehrt durch das Gesundheitssystem gemeldet, später durch Kindertagesstätten und Schulen. Bei den 15- bis unter 18-Jährigen hingegen überwiegen zum einen Meldungen durch die Polizei/ Gericht/ Staatsanwaltschaft, zum anderen sind es die jungen Menschen selbst, die sich als "Selbstmelder" an das Jugendamt wenden.

Der Befund zeigt, dass die diagnostische Arbeit des Sozialen Dienstes des Jugendamtes fundierte Kenntnis und Berücksichtigung der Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters erfordert, um gezielt mit den Familien arbeiten zu können und adäquate Hilfeprozesse in Gang zu bringen.

**Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind proportional zu ihrem Bevölkerungsanteil von Gefährdungsmeldungen betroffen**

Die Befunde machen deutlich, dass Familien mit Migrationshintergrund - entgegen der öffentlichen Wahrnehmung - weder häufiger noch seltener vom Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Kinder in Familien ohne Migrationshintergrund, sondern ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprechend. Das bedeutet auch, dass Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz darstellen, jedoch nicht, weil sie weniger in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen, sondern weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen.

Werden die Befunde für 2012 entlang des Kriteriums "Migrationshintergrund" verglichen, zeigen sich viele Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen, die eher auf allgemeine professionelle Herausforderungen im Kinderschutz verweisen. Vereinzelt konnten jedoch auch Unterschiede ausgemacht werden, die Ansatzpunkte für eine migrationssensible Ausgestaltung des Handlungsfeldes Kinderschutz liefern können. Ähnliche Fragestellungen wurden im Modellprojekt "Migrationssensibler Kinderschutz" (vgl. Jagusch et al. 2012) bearbeitet und werden auch zukünftig von zentraler Bedeutung sein. Denn der demographische Wandel und die aktuelle Altersstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund lassen in den kommenden Jahren stetig anwachsende Anteile der Menschen mit Migrationshintergrund insbesondere auch in den jungen Altersgruppen erwarten. So wie die Präsenz von Familien mit Migrationshintergrund in der bundesdeutschen Gesellschaft heute schon Realität ist, wird die Arbeit der Sozialen Dienste mit Migrationsfamilien zu einer Normalität werden, der sich aktuell viele Fachkräfte aus unterschiedlichen Gründen (Verunsicherung hinsichtlich vermeintlich anderer "kultureller" Praktiken, Unkenntnis der Lebenssituation, Unsicherheit aufgrund bestehender Stereotype, Fremdheitsgefühle...) nicht gewachsen fühlen. Hier zeigt sich ein großer Fortbildungs- und Aufklärungsbedarf, um Hemmschwellen auf beiden Seiten zu senken und ein fachliches und normalisierendes Miteinander zwischen Fachkräften und allen jungen Menschen und ihren Familien gestalten zu können.

### **Kindeswohlgefährdung entsteht häufig im Kontext prekärer Lebensverhältnisse**

Die Daten verdeutlichen, dass sozial belastete Familien im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert sind. Häufig kumuliert die Armutslage mit weiteren risikobehafteten Aspekten der Lebenslage, z.B. der Lebensform alleinerziehend, einer hohen Kinderzahl oder einem jungen Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes. Allerdings können Armut und das Aufwachsen bei einem alleinerziehenden Elternteil nicht per se mit einer Gefährdungslage gleichgesetzt werden, sondern es sind vielmehr die Lebensbedingungen, die zu einem erhöhten Risiko für unangemessenes Erziehungsverhalten bzw. Mangelsituationen in der Versorgung des Kindes beitragen. In vielen Fällen gehen mit der Verschlechterung der materiellen Rahmenbedingungen ein Mangel an sozialen Ressourcen sowie individuelle Bewältigungsprobleme einher, die in der Folge zu Überforderungen führen und das Erziehungsgeschehen beeinflussen können. Vorsicht ist daher geboten, wenn Kausalitäten abgeleitet werden sollen, die das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung im Kontext einer prekären Lebenssituation quasi "automatisch" und zwangsläufig voraussagen. Dennoch begünstigen bestimmte Lebenssituationen das Risiko für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung.

Aus diesem Befund lässt sich die professionelle Herausforderung ableiten, Familien in prekären Lebenslagen stärker zu unterstützen und Hilfskonzepte zu entwickeln, die dem Bedarf dieser Familien noch besser gerecht werden. Vielversprechend erscheint hier der Ausbau und die Weiterentwicklung präventiver Angebote im Kontext einer nicht-stigmatisierenden Regelstruktur, damit Familien in schwierigen Situationen entlastet und Problemeskalationen verhindert werden können.

### **Ein konstant hoher Anteil der gemeldeten Familien ist dem Jugendamt zum Meldungszeitpunkt bereits bekannt**

Fast zwei Drittel der gemeldeten Familien waren dem Jugendamt bereits bekannt, weil sie in der Vergangenheit durch das Jugendamt beraten wurden oder über andere Wege Kontakt zum ASD hatten. Dieser Befund wirkt überraschend, scheint er doch auf den ersten Blick das Klischee des bereits informierten aber zu spät agierenden Jugendamtes, das in den Medien immer wieder präsentiert wird, zu bestätigen. Bedenkt man jedoch die heutige Rolle und Funktion des Jugendamtes in der Kommune, überrascht die hohe Bekanntheit der Familien nicht: Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe stellt Familien heute ein breites Spektrum an ganz unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit bereit. Über diese häufig niedrigschwelligen und vielfältigen Zugangswege kommt das Jugendamt mit einem Großteil der Familien in der Kommune in Kontakt. Das Jugendamt ist heute normaler Bestandteil der sozialen Infrastruktur und ist längst nicht mehr nur mit "Randgruppenfamilien" befasst. Insofern darf der Befund nicht überinterpretiert werden. Gleichzeitig darf die Bedeutung des Befundes nicht unterschätzt werden. Offensichtlich kommen Kinderschutzverdachtsmeldungen nicht aus dem "Nichts", sondern betreffen Familien, die das Jugendamt aus unterschiedlichen Zusammenhängen bereits kennt. Dieser Befund bietet zentrale Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung gezielter Präventionsansätze im Jugendamt (vgl. Müller et al. 2012). Womöglich lässt sich der Befund jedoch auch als kritischer Hinweis auf eine Hilfestützungspraxis lesen, die auf nur kurze Helfelaufzeiten setzt, weil die Jugendämter vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen. Deutlich wird in jedem Fall, dass die Fachkräfte im ASD Rahmenbedingungen und fachliches Know-how brauchen, um Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen zu können.

Bei den Meldungen zu Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, erhärtete sich der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger als bei unbekanntem Familien. In diesen Fällen wurde zudem etwas häufiger eine stationäre Hilfe eingeleitet bzw. das Kind in Obhut genommen.

Über die Hälfte der Familien befand sich zum Zeitpunkt der Meldung bereits im Hilfebezug (Leistungen und Unterstützungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII). Offensichtlich spielen auch Meldungen aus laufenden Hilfen heraus eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Um das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die bereits Hilfen erhalten, sicherzustellen, sind Jugendämter darauf angewiesen, dass Einrichtungen und Dienste, die im alltäglichen Kontakt mit den Familien stehen, bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte diese Informationen an den Sozialen Dienst weiterleiten. Hierzu braucht es tragfähige Kooperationsstrukturen und Verfahren, welche die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern in der Kinderschutzarbeit entsprechend den Vorgaben des § 8a SGB VIII regeln. Wichtig erscheint in diesen Fällen insbesondere Rollenklarheit in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, um das Verfahren für alle Beteiligten transparent zu gestalten und in enger Abstimmung zu gemeinsamen Einschätzungen der Situation gelangen zu können. Die Zusammenarbeit kann in Einzelfällen belastet werden, wenn die Bewertungen des öffentlichen und freien Trägers divergieren hinsichtlich der Frage, ob der Schutz des Kindes oder die Unterstützung der Familie im Vordergrund stehen sollen (vgl. Schraper 2008, S. 72). In solchen Fällen, in denen die Wahrnehmungsperspektiven - und somit auch häufig die einzuleitenden Schritte - voneinander abweichen, sollten Verfahren installiert sein, die eine befriedigende Klärung im Sinne des Kindes/ Jugendlichen, aber nach Möglichkeit auch der Familie, gewährleisten können.

### **Der direkte Kontakt zur Familie als erster Schritt im Prozess der Risikoeinschätzung gehört bei annähernd 90% der Meldungen zum Verfahrensstandard**

Im Zuge der Risikoeinschätzung verfügen Jugendämter über ein breites Spektrum an Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, der Informationseinholung bzw. des Einbezugs anderer hilfebringender Dienste. In knapp zwei Dritteln aller Fälle findet eine methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung statt. Besprechungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte gibt es in 57,4% der Fälle. Der angekündigte oder unangekündigte Hausbesuch gehört ebenfalls fest zum Repertoire, um einer Gefährdungsmeldung nachzugehen. Darüber hinaus finden weitere Gespräche - auch unter Einbezug anderer Institutionen - statt, um im persönlichen Kontakt den Hilfebedarf zu klären.

Die fachlichen Schritte des Hausbesuches, der Gespräche im Jugendamt oder außerhalb und der Inobhutnahme implizieren alle einen persönlichen Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen und gegebenenfalls der Familie. Zusammengefasst erfolgte als erster fachlicher Schritt bei 87,3% der Meldungen ein solcher direkter Kontakt, unabhängig davon, ob sich später der Verdacht erhärtete oder nicht. Dieser Befund zeugt von dem hohen zeitlichen und personellen Aufwand, den die § 8a SGB VIII-Meldungen für die Fachkräfte des Jugendamtes bedeuten und kann als Indikator für die Arbeitsbelastung im Rahmen des (akuten) Kinderschutzes gesehen werden.

Von der erheblichen zeitlichen Belastung zeugt auch die Auswertung der Reaktionszeit, d.h. dem Zeitraum zwischen dem Eingang der Meldung und dem Erstkontakt mit dem Kind: In knapp einem Drittel aller Meldungen findet bereits am Tag des Eingangs der Meldung ein persönlicher Kontakt zur Familie bzw. dem von der Meldung betroffenen Kind/Jugendlichen

statt. Bei über zwei Drittel der Meldungen erfolgt ein solcher Kontakt innerhalb der ersten Woche.

Für die Sicherstellung eines qualifizierten Kinderschutzes ist es notwendig, dass jedes Jugendamt über ein geregeltes, d.h. methodisch strukturiertes und an die jeweiligen Voraussetzungen vor Ort angepasstes Verfahren zur Gefährdungseinschätzung verfügt. Verbindliche Absprachen über Instrumente, Vorgehensweisen und Formen der Dokumentation dienen auch der Absicherung der Fachkräfte in strittigen Fällen.

### **Die häufigsten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Vernachlässigung, Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/ oder psychische Auffälligkeiten sowie unangemessenes/ inkonsistentes Erziehungsverhalten**

Eine Vernachlässigung des Kindes wurde in über 60% der Fälle, in denen eine (latente) Kindeswohlgefährdung vorlag, als zentrales Anzeichen für eine Gefährdung interpretiert. Daneben finden sich in vielen Fällen Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen. Dies betrifft über ein Drittel der Minderjährigen, die von einer Gefährdungsmeldung gem. §8a SGB VIII betroffen waren.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beziehen sich darüber hinaus in der Mehrzahl der Fälle auf das Verhalten der erziehenden Personen. Am häufigsten – bei jedem dritten Kind oder Jugendlichen – wird ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern als Gefährdungslage festgestellt. An zweiter Stelle stehen massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil), an dritter Stelle folgen Partnerschaftskonflikte/-gewalt.

Partnerschaftskonflikte und körperliche Verletzungen des Kindes traten öfter bei Familien mit Migrationshintergrund auf, die unangemessene Versorgung des Kindes ebenso wie die nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes wurde bei Familien ohne Migrationshintergrund häufiger festgestellt. Die festgestellten Gefährdungslagen unterscheiden sich darüber hinaus nach den Altersgruppen und dem damit verbundenen Grad an Selbstständigkeit und eigenen Bewältigungsressourcen der jungen Menschen.

### **An gut der Hälfte aller gemeldeten Fälle "ist etwas dran"**

Für 4.710 Kinder und Jugendliche wurde dokumentiert, ob eine Gefährdung vorlag oder nicht. In 25,8% wurde eine latente und in weiteren 15,0% eine Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Bei über der Hälfte aller Kinder und Jugendlichen konnte gemäß der Einschätzung der Fachkräfte keine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden. Dennoch wurde auch bei einem großen Teil dieser Familien im Zuge der Gefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII und der Einschätzung Hilfebedarf in unterschiedlicher Form und Intensität festgestellt, so dass auch hier ein Tätigwerden des Jugendamtes in unterschiedlichem Umfang notwendig geworden ist und ein Hilfezugang für Familien und deren Kinder geschaffen wurde. Insgesamt handelt es sich dabei um weitere 40% aller Fälle. Lediglich in 18,1% der Fälle wurden keine Gefährdungslage und kein weiterer Hilfebedarf festgestellt. Allerdings bestand in diesen Fällen oftmals bereits zum Meldungszeitpunkt eine Hilfe.

Offensichtlich überstürzen die meldenden Einrichtungen und Personen eine Meldung nicht, sondern beobachten zunächst sorgfältig und wenden sich mit begründeten Anhaltspunkten an das Jugendamt. Insgesamt kann gesagt werden, dass eine Meldung tatsächlichen Hilfebedarf in unterschiedlicher Ausprägung offenbart und das Jugendamt den meisten Familien Unterstützungsangebote machen kann.

### **Meldungen gemäß § 8a SGB VIII münden oftmals in eine Hilfe zur Erziehung oder niedrigschwellige Angebote**

In den letzten Jahren ist ein kontinuierlicher Fallzahlenanstieg im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen gewesen. Erklärungsmomente für diese Entwicklung finden sich auf ganz unterschiedlichen Ebenen. Zu nennen sind u.a. soziostrukturelle Entwicklungen wie Langzeitarbeitslosigkeit und damit verbundene Armutslagen, Veränderungen der familiären Lebensformen sowie Selektionseffekte beispielsweise durch das Gesundheits- oder Bildungssystem. Die Jugendhilfe fungiert in diesem Kontext als Ausfallbürge gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen und trägt elementar dazu bei, Benachteiligungen zu verringern (vgl. MIFKJF 2013). Zusätzlich bzw. über diese Faktoren hinaus steht die These im Raum, dass auch die medial geführte Kinderschutzdebatte zu einer deutlich gesteigerten öffentlichen Sensibilität für Not- und Problemlagen von jungen Menschen geführt hat, was in der Konsequenz auch zu einem erhöhten Meldeverhalten bei Jugendämtern bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung führt.

Nicht bei jeder Meldung gem. § 8a SGB VIII bestätigt sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Dennoch werden in sehr vielen Fällen formlose Betreuungen und Beratungen durch den Sozialen Dienst durchgeführt bzw. den Familien werden niedrigschwellige bzw. frühe Hilfen angeboten. Bezogen auf alle Kinder, die von einer Meldung betroffen waren, wurde bei knapp einem Drittel Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII eingeleitet, weitergeführt oder intensiviert. Je stärker die Einschätzung über das Vorliegen einer Gefährdung ausfällt (latent/akut), desto eingriffsintensiver gestalten sich die Hilfen.

Um mit einer stetig steigenden Anzahl von Hilfen zur Erziehung in Anbetracht begrenzter Ressourcen angemessen umgehen zu können, ist eine Steuerung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger notwendig, denn nur die richtige Hilfe zum geeigneten Zeitpunkt ist auch ökonomisch (vgl. MIFKJF 2013). Im Kontext der Kinderschutzdebatte zeigt sich jedoch, dass die Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Umgang mit Meldungen gem. § 8a SGB VIII insofern begrenzt sind, dass bei Eingang einer Meldung ein abgestimmtes Verfahren im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zwingend erforderlich ist (§ 8a SGB VIII, Abs. 1). Stellt sich in diesem Prozess heraus, dass eine Hilfe zur Erziehung notwendig und geeignet ist, ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, diese Hilfe zu gewähren. Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz gehen an dieser Stelle Hand in Hand.

Mit Blick auf Kinderschutz gibt es dennoch einzelne Steuerungsmöglichkeiten, die gezielt vorangetrieben werden können. Wird von dem Verständnis ausgegangen, dass "Jugendhilfe nur als Ganzes wirksam schützt" (Schrapper 2008), ist es wichtig, dass bereits im Vorfeld präventive Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die langfristig dazu führen, dass Problemlagen sich nicht verfestigen und in der Folge eingriffsintensivere und bisweilen teurere Hilfen vermieden werden können.

### **Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe**

Die Befunde machen erneut deutlich, dass jede Meldung - unabhängig von der abschließenden Gefährdungseinschätzung durch die Fachkräfte - ein aufwendiges Verfahren nach sich zieht, im Rahmen dessen abgeklärt wird, ob und welcher Schutz- bzw. Hilfebedarf vorhanden ist und wie die notwendigen und geeigneten Unterstützungsmaßnahmen aussehen können. Zur Wahrnehmung dieses Schutzauftrags reagieren Jugendämter innerhalb kürzester Zeit im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, um jeder Meldung einzeln nachzugehen. Dabei wählen sie ganz unterschiedliche Wege, um einen direkten Kontakt zur Familie und zum Kind aufzunehmen. Hausbesuche oder Gespräche im Jugendamt gehören hierbei zum Standardrepertoire in den Ämtern. In diesem Prozess arbeitet das Jugendamt eng mit weiteren Beteiligten wie Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitswesens oder weiteren sozialen Diensten zusammen.

Die über die Erhebung abgebildete Praxis der Jugendämter macht deutlich, dass Kinderschutz nicht alleinige Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sein kann. Es bedarf im Gegenteil eines fachlich abgestimmten Zusammenwirkens unterschiedlicher Beteiligter. Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe beschränkt sich nicht auf die "Spitze des Eisbergs" (Intervention in Krisen und Notlagen), sondern fußt auf der Bereitstellung familienfreundlicher Strukturen zur Unterstützung von Familien in ganz unterschiedlichen Lebenslagen.

Es wird mit Blick auf die kommenden Jahre die große Herausforderung sein, das Zusammenspiel der unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilsysteme wie Schule, Arbeitsmarkt, Justiz und Psychiatrie weiter zu entwickeln und zu optimieren, um zu vermeiden, dass Lücken in der sozialen Infrastruktur entstehen und Familien "durchs Netz fallen".

Der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger kann und soll hierbei eine zentrale Steuerungsfunktion übernehmen. Denn auch wenn die Entstehung von Bedarfslagen durch die Jugendhilfe nicht beeinflusst werden kann, ist sicherzustellen, dass abgestimmte, wirkungsorientierte und den jeweiligen Bedarfslagen angepasste Hilfskonzepte zum Einsatz kommen können. Allerdings braucht es hierzu auskömmliche Personalressourcen im Jugendamt, um Gefährdungsmeldungen nach den "Regeln der Kunst" nachgehen zu können und im Einzelfall fachlich und ökonomisch zu steuern. Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und ihnen gute Startchancen in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ist eine abgestimmte Kinder- und Jugendhilfe-, Sozial- und Bildungspolitik erforderlich, die auch den Gesamtzusammenhang von Lebensbedingungen, Bewältigungsanforderungen und Teilhabechancen in den Blick nimmt.

## 6 Anhang

### 6.1 Datenübersicht

Tabelle 1 Übersicht über die Datengrundlage im Jahr 2012 in Rheinland-Pfalz	
	Fallzahl absolut
Anzahl der betroffenen Kinder	4.710
Anzahl der betroffenen Mädchen	2.287
Anzahl der Minderjährigen mit Migrationshintergrund	1.340
Anzahl der Fälle mit latenter Kindeswohlgefährdung	1.214
Anzahl der Fälle mit Kindeswohlgefährdung	706
Anzahl der Fälle ohne Kindeswohlgefährdung, aber mit Hilfe-/Unterstützungsbedarf	1.936
Anzahl der Fälle ohne Kindeswohlgefährdung, ohne Hilfe-/Unterstützungsbedarf	854
Eingeleitete Hilfen und Maßnahmen insgesamt aufgrund einer Mitteilung gem. § 8a SGB VIII	2.850
Eingeleitete Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII) aufgrund einer Mitteilung gem. § 8a SGB VIII	1.184



A Allgemeine Angaben zu dem/der Minderjährigen		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> Männlich	<input type="checkbox"/> Weiblich
Geburtsmonat	_____ (Monat)	
Geburtsjahr	_____ (Jahr)	
Ism 4 Migrationshintergrund des Kindes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> unbekannt	
Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung	Monat: _____	Jahr: _____
<b>Anmerkung:</b> Als Kinder mit Migrationshintergrund zählen Sie bitte diejenigen Kinder, für die mindestens eines der beiden benannten Kriterien zutrifft: 1. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil hat nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und/oder 2. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil stammt aus einem anderen Herkunftsland und ist nach Deutschland zu- bzw. umgewandert. Durch Einbürgerung kann bei dieser Personengruppe die deutsche Staatsbürgerschaft vorliegen.		
B Alter der leiblichen Eltern/ Adoptiveltern (zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung)		
Unter 18 Jahren	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
18 bis unter 27 Jahren	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
27 Jahre oder älter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
Unbekannt	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
Verstorben	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Mutter
Ism 5 Geburtsjahr der Mutter	_____ (Jahr)	
Ism 6 Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts? (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II <input type="checkbox"/> Sozialgeld <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> unbekannt	
C Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
Bei den Eltern	<input type="checkbox"/>	
Bei einem allein erziehenden Elternteil	<input type="checkbox"/>	
Bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner (z.B. Stiefelternkonstellation)	<input type="checkbox"/>	
Bei den Großeltern/Verwandten	<input type="checkbox"/>	
Bei einer sonstigen Person	<input type="checkbox"/>	
In einer Pflegefamilie	<input type="checkbox"/>	
In einer stationären Einrichtung	<input type="checkbox"/>	
In einer Wohngemeinschaft/In der eigenen Wohnung	<input type="checkbox"/>	
Ohne festen Aufenthalt	<input type="checkbox"/>	
An unbekanntem Ort	<input type="checkbox"/>	

Ism 7 Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?		<input type="text"/> Kinder
<b>D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben</b> (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
Sozialer Dienst/Jugendamt	<input type="checkbox"/>	
Beratungsstelle	<input type="checkbox"/>	
Anderer/-r Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe	<input type="checkbox"/>	
Einrichtung der Jugendarbeit/ Kinder- und Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>	
Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	<input type="checkbox"/>	
Schule	<input type="checkbox"/>	
Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste	<input type="checkbox"/>	
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	<input type="checkbox"/>	
Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r	<input type="checkbox"/>	
Minderjährige/-r selbst	<input type="checkbox"/>	
Verwandte	<input type="checkbox"/>	
Bekannte/Nachbarn	<input type="checkbox"/>	
Anonyme Meldung	<input type="checkbox"/>	
Sonstige	<input type="checkbox"/>	
darunter...	ARGE/ JobCenter	<input type="checkbox"/>
	anderes Jugendamt	<input type="checkbox"/>
<b>Bekanntheit der Familie beim Jugendamt</b>		
Ism 8 Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamts beraten?		<input type="checkbox"/> ja
		<input type="checkbox"/> nein

<b>E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung</b> (Bitte alles Zutreffende ankreuzen)	
Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
darunter... formlose Beratung (§ 16 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17, 18 SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
frühe Hilfen/ niedrigschwellige Hilfen	<input type="checkbox"/>
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
darunter... Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 28 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 29 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 30 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 31 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 32 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
darunter... stationäre Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
stationäre Hilfe gem. § 34 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
stationäre Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>
<b>F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung</b>	
<b>1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation</b> (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
Kindeswohlgefährdung	
Latente Kindeswohlgefährdung	
Keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	<input type="checkbox"/>
→ weiter mit 3 (Neu eingerichtete Hilfen) und H (Angaben zum Verfahren),	<input type="checkbox"/>
Keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	<input type="checkbox"/>
→ nur noch Fragen zu H (Angaben zum Verfahren) beantworten)	

<b>2 Art der Kindeswohlgefährdung</b> (Bitte alles Zutreffende ankreuzen)	
Anzeichen für Vernachlässigung	<input type="checkbox"/>
Anzeichen für körperliche Misshandlung	<input type="checkbox"/>
Anzeichen für psychische Misshandlung	<input type="checkbox"/>
Anzeichen für sexuelle Gewalt	<input type="checkbox"/>
<p>Ism 9 Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/der Familie festgestellt haben. (Mehrfachantworten sind möglich)</p>	<p><b>Bezogen auf das Kind/den Jugendlichen</b></p> <p><input type="checkbox"/> körperliche Verletzungen des Kindes (z.B. Hämatome, Wunden, Verbrennungen...)</p> <p><input type="checkbox"/> nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes (z.B. sprachlich, körperlich)</p> <p><input type="checkbox"/> unangemessene Versorgung des Kindes (z.B. Ernährung, Bekleidung, Hygiene, medizinisch...)</p> <p><input type="checkbox"/> Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/ oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (z.B. Aggressivität, Ängstlichkeit, sexualisiertes Verhalten, massive Schulverweigerung, Berauschtsein/ Benommenheit)</p> <p><b>Bezogen auf die erziehenden Personen</b></p> <p><input type="checkbox"/> unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten</p> <p><input type="checkbox"/> unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte (z.B. Außenstehende, Geschwister), Verletzung der Aufsichtspflicht</p> <p><input type="checkbox"/> Partnerschaftskonflikte-Gewalt</p> <p><input type="checkbox"/> massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(zell)</p> <p><input type="checkbox"/> Suchtproblematik und/ oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehenden Personen</p> <p><b>Bezogen auf die häusliche Situation</b></p> <p><input type="checkbox"/> materielle Not</p> <p><input type="checkbox"/> Vermüllung der Wohnung/ desolate Wohnsituation (z.B. auch Unordnung, Schimmel, unhygienischer, chaotischer Zustand, unzureichende Ausstattung), drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges _____</p>
<b>3 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung</b> (Bitte alles Zutreffende ankreuzen)	
Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
<p>formlose Beratung (§ 16 SGB VIII)</p> <p>darunter... Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17, 18 SGB VIII)</p> <p>frühe Hilfen/ niedrigschwellige Hilfen</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII	<input type="checkbox"/>
Ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
<p>Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII</p> <p>Hilfe gem. § 29 SGB VIII</p> <p>darunter... Hilfe gem. § 30 SGB VIII</p> <p>Hilfe gem. § 31 SGB VIII</p> <p>Hilfe gem. § 32 SGB VIII</p>	<p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/></p>

Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII		<input type="checkbox"/> (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)				
darunter...	stationäre Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	<input type="checkbox"/>				
	stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII	<input type="checkbox"/>				
	stationäre Hilfe gem. § 34 SGB VIII	<input type="checkbox"/>				
	stationäre Hilfe gem. § 35 SGB VIII	<input type="checkbox"/>				
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII		<input type="checkbox"/>				
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII		<input type="checkbox"/>				
Kinder- und Jugendpsychiatrie		<input type="checkbox"/>				
Keine neu eingerichtete Hilfe/ keine der vorgenannten Hilfen		<input type="checkbox"/>				
<b>G Anrufung des Familiengerichtes</b>						
Ja		<input type="checkbox"/>				
Nein		<input type="checkbox"/>				
<b>H Angaben zum Verfahren</b>						
Ism 10 Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung? (Mehrfachantworten sind möglich)		<input type="checkbox"/> Kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (methodisch strukturiertes Vorgehen) <input type="checkbox"/> Besprechung/ Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) <input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten (z.B. Kinderschutzdienst, EB, Polizei, Gesundheitsdienste, Kita, Schule usw....) <input type="checkbox"/> Einladung der Familie zu einem Gespräch ins Jugendamt <input type="checkbox"/> angekündigter Hausbesuch <input type="checkbox"/> unangekündigter Hausbesuch <input type="checkbox"/> Gespräch mit Kind/ Familie außerhalb des Jugendamts (Kita, Schule, ...) <input type="checkbox"/> unmittelbare Inobhutnahme des Kindes <input type="checkbox"/> Kontrollauflagen/ Kontrollbesuche durch den ASD <input type="checkbox"/> Einleitung von Hilfen im Rahmen des SGB VIII <input type="checkbox"/> Einleitung von Hilfen außerhalb des SGB VIII <input type="checkbox"/> Abgabe/ Weiterleitung an zuständiges Jugendamt <input type="checkbox"/> Sonstiges				
Ism 11 Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein.		<input type="checkbox"/> 1 In vollem Umfang vorhanden	<input type="checkbox"/> 2 vorhanden	<input type="checkbox"/> 3 teils/teils	<input type="checkbox"/> 4 kaum vorhanden	<input type="checkbox"/> 5 überhaupt nicht vorhanden
Ism 12 Kam es zu einem persönlichen Kontakt mit dem Kind nach der Meldung (entweder durch eine Fachkraft des Jugendamts oder eine Fachkraft im Auftrag des Jugendamts)?		<input type="checkbox"/> ja --> wenn ja, wann?		--- -- -- Tag Mon. Jahr		
		<input type="checkbox"/> nein				

## 7 Literatur

Baas, S. et al. (2011): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz, in: MJFKFJ (Hrsg.). Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2007): Verpflichtung des JA zur Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft? In: Das Jugendamt 80, S. 139-141.

Galm, B./Hees, K./Kindler, H. (2010): Kindesvernachlässigung. Verstehen, erkennen, helfen. München.

Gerlach, I. (2010): Familienpolitik. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage.

Hanesch, W.: Armut und Armutspolitik. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.) (2011): Handbuch Soziale Arbeit, S. 57-70, München Basel

Jagusch, B./Sievers, B./Teupe, U. (Hrsg.) (2012): Migrationssensibler Kinderschutz. Werkbuch. Mainz.

Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism) (2011): Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen. Profil für das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz. Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2010. Mainz.

Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism) (2012): Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen. Profil für das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz. Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2011. Mainz.

Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism) (2013): Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen. Profil für das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz. Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren für das Jahr 2012. Mainz.

Kindler, H. (2006): Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern?. In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), S. 29-1 - 29-4. München.

Lamberty, J./de Paz Martínez, L. (2012): Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen. Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter.

Meysen, T. (2008): Das Recht zum Schutz von Kindern. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, S. 15-55, München.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (Hrsg.) (2010): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. 3. Landesbericht. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. Mainz.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Kinderschutz, Kindergesundheit und Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Bilanz und Perspektiven. Mainz.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2013): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 4. Landesbericht 2013. Mainz.

Müller, H./Lamberty, J./de Paz Martínez, L. (2012): Kinderschutz und Hilfen zu Erziehung: Empirische Befunde zu Kinderschutzverdachtsmeldungen, Kindeswohlgefährdungen und der Praxis der Jugendämter. In: Das Jugendamt 2/2012.

Münder, J. u.a. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5., vollständig überarbeitete Auflage, Weinheim.

Reinhold, C./Kindler, H. (2006): Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? In: Kindler, H./Lillig, S./ Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), S. 19-1 - 19-4. München.

Schmutz, E. (2010): Kinder psychisch kranker Eltern. Prävention und Kooperation von Jugendhilfe und Erwachsenenpsychiatrie. Eine Arbeitshilfe auf der Basis von Ergebnissen des gleichnamigen Landesmodellprojektes. Mainz.

Schraper, C. (2008): Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISS(Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung, S. 56-58. München.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2012): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2011,

Wiesbaden, S. 5f.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2014a): Altersspezifische Geburtenziffern. Lebendgeborene je 1.000 Frauen nebenstehenden Alters. Abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/GeburtenzifferAlter.html>.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2014b): Natürliche Bevölkerungsbewegung. Lebendgeborene nach dem Alter der Mutter. Abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/LebendgeboreneAlter.html>.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2012): Fast jeder fünfte Einwohner hat Migrationshintergrund. Pressemitteilung zum Mikrozensus 2011. Mainz. Abrufbar unter:

[http://www.statistik.rlp.de/no\\_cache/staat-und-gesellschaft/bevoelkerung-und-gebiet/pressemitteilungen/einzelansicht/archive/2012/september/article/fast-jeder-fuenfte-einwohner-hat-migrationshintergrund/](http://www.statistik.rlp.de/no_cache/staat-und-gesellschaft/bevoelkerung-und-gebiet/pressemitteilungen/einzelansicht/archive/2012/september/article/fast-jeder-fuenfte-einwohner-hat-migrationshintergrund/).

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2014): Statistisches Jahrbuch 2013.

Van Santen, E. (2011): Perspektiven, Erklärungsansätze und Analyseoptionen für regionale Disparitäten. In: Rauschenbach, T./Schilling, M. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 3. Bilanz der empirischen Wende.

Wiesner, R. (2006): Die Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, S. 9-22. Weinheim u. München.

## 8 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1 Handlungsebenen im Kinderschutz (eigene Darstellung).....	16
Abbildung 2 Entwicklung der Sorgerechtsentzüge gem. § 1666 BGB, der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII je 1.000 unter 18-Jährige und der Hilfen zur Erziehung je 1.000 unter 21-Jährige von 2005 bis 2012 in Rheinland-Pfalz (Angaben in %; 2005=100%).....	19
Abbildung 3 Anzahl der beim Jugendamt eingehenden Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII, von den Meldungen betroffene Kinder und Jugendliche, Fälle mit akuter und latenter Kindeswohlgefährdung sowie Fälle mit eingeleiteten Hilfen zur Erziehung im Vergleich der Jahre 2010, 2011 und 2012 (Angaben je 1.000 unter 18-Jähriger) .....	21
Abbildung 4 Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (n= 4.703, Angaben in Prozent) .....	26
Abbildung 5 „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/ Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten?“ (n=4.710, Angaben in Prozent).....	28
Abbildung 6 Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (n=4.388, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich) .....	29
Abbildung 7 „Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung?“(n=4.575, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich) .	32
Abbildung 8 „Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein“ (n=4.541, Angaben in Prozent).....	34
Abbildung 9 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation (n=4.710, Angaben in Prozent)...	35
Abbildung 10 „Welche Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung konnten festgestellt werden?“ (n=1.785, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich).....	36
Abbildung 11 „Welche Anhaltspunkte auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung konnten beim Kind/Jugendlichen festgestellt werden?“ (n=2.827, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich) .....	37
Abbildung 12 Anrufung des Familiengerichts (n=3.530, Angaben in Prozent).....	38
Abbildung 13 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (n=3.554, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich) .....	39
Abbildung 14 Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (n=4.708, Angaben in Prozent).....	42
Abbildung 15 „Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts?“ (n=4.649, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich) .....	43
Abbildung 16 „Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen Kindes“ (n=4.385, Angaben in Prozent).....	44
Abbildung 17 „Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?“ (n=4.576, Angaben in Prozent).....	45
Abbildung 18 Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Meldung (n=4.671, Angaben in Prozent).47	
Abbildung 19 Geschlecht des von der Meldung betroffenen Kindes (n=4.682, Angaben absolut und in Prozent).....	48
Abbildung 20 Migrationshintergrund des von der Meldung betroffenen Kindes (n=4.706, Angaben in Prozent).....	49
Tabelle 15 Übersicht über die Datengrundlage im Jahr 2012 in Rheinland-Pfalz.....	60